

HINWEIS

Diese Aufforderung zur Abstimmung (die „**Aufforderung zur Abstimmung**“) richtet sich nicht an Anleihegläubiger in Rechtsordnungen, in denen die Aufforderung zur Abstimmung nicht mit den Wertpapiergesetzen oder anderen Gesetzen dieser Rechtsordnung vereinbar wäre. Die hierin genannten Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „*Securities Act*“) registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, sie sind gemäß dem Securities Act registriert oder es gilt für sie eine Ausnahme von den im Securities Act festgelegten Registrierungsanforderungen. Es wird kein öffentliches Angebot der Wertpapiere erfolgen, und die Emittentin beabsichtigt nicht, eine solche Registrierung gemäß dem Securities Act vorzunehmen.

Die Aufforderung zur Abstimmung wurde weder bei einer nationalen oder lokalen Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer Aufsichtsbehörde irgendeiner Rechtsordnung eingereicht oder von dieser geprüft, noch hat eine solche Behörde die Richtigkeit oder Angemessenheit der Aufforderung zur Abstimmung bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung kann rechtswidrig sein und eine Straftat darstellen.

Die Dokumente im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abstimmung stellen in keiner Rechtsordnung ein Angebot, ein Kaufangebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren dar und dürfen nicht im Zusammenhang mit einem solchen Angebot, Kaufangebot oder einer solchen Aufforderung verwendet werden.

Die Verbreitung der Aufforderung zur Abstimmung kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein, und Personen, die in den Besitz der Aufforderung zur Abstimmung gelangen, werden gebeten, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

AUFFORDERUNG ZUR ABSTIMMUNG

betreffend die

**EUR 400.000.000 UNTERNEHMENSANLEIHE (GREEN BOND)
2,250 % 2021/2026**

der

BRANICKS Group AG

Frankfurt am Main, Deutschland

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main

unter Nummer HRB 57679,

(„**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

fällig am 22. September 2026

ISIN XS2388910270 - WKN A3MP5C

im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000,00 und eingeteilt in 4.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die BRANICKS Group AG fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am **Samstag, dem 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ** und

endend am **Montag, 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ**

gegenüber der Notarin Dr. Christiane Mühe
mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiterin**“) auf.

WICHTIGER HINWEIS

SO FERN HIERIN NICHT ANDERS DEFINIERT, HABEN DIE IN DEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (DIE „**ANLEIHEBEDINGUNGEN**“) DEFINIERTEN BEGRIFFE BEI IHRER VERWENDUNG IN DIESER AUFFORDERUNG ZUR ABSTIMMUNG DIE GLEICHE BEDEUTUNG.

DIE ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG (AUCH „**ABSTIMMUNG**“ GENANNT) WIRD VON DER EMITTENTIN ZU DIESEM ZWECK BESTELLTEN ABSTIMMUNGSLEITERIN DURCHFÜHRT. DIE STIMMABGABEN MÜSSEN DER ABSTIMMUNGSLEITERIN IN TEXTFORM (IM SINNE VON § 126B DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS – „**BGB**“) INNERHALB DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS VORGELEGT WERDEN, DER AM SAMSTAG, 15. AUGUST 2026 UM 0:00 UHR MESZ BEGINNT UND AM MONTAG, 17. AUGUST 2026 UM 24:00 UHR MESZ (TAGESENDE) ENDET (DER „**ABSTIMMUNGSZEITRAUM**“).

DIE ANLEIHEGLÄUBIGER SOLLTEN SICH BEWUSST SEIN, DASS SIE, UM AN DER ABSTIMMUNG TEILZUNEHMEN, EINEN NACHWEIS ÜBER IHRE STIMMBERECHTIGUNG ERBRINGEN MÜSSEN. WENN ANLEIHEGLÄUBIGER IHRE STIMMEN DIREKT BEI DER ABSTIMMUNGSLEITERIN ABGEBEN MÖCHTEN, MUSS DAS DURCH EINEN BESONDEREN NACHWEIS UND EINEN SPERRVERMERK DES DEPOTFÜHRENDEN INSTITUTS ERFOLGEN; DER VOR ENDE DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS, D.H. BIS ZUM 17. AUGUST 2026 UM 24:00 UHR MESZ (TAGESENDE) BEI DER ABSTIMMUNGSLEITERIN EINGEHEN MUSS. ANLEIHEGLÄUBIGER KÖNNEN IHRE STIMMEN ALTERNATIV ÜBER DIE KROLL ISSUER SERVICES LIMITED (DEN „**TABULATION AGENT**“) ABGEBEN, DER ALS IHR BEVOLLMÄCHTIGTER HANDELT, INDEM SIE DEN TABULATION AGENT ANWEISEN, FÜR ODER GEGEN DIE VON DER EMITTENTIN ANGESTREBTEN BESCHLÜSSE ABZUSTIMMEN ODER SICH DER STIMME ZU ENTHALTEN (DIE „**ABSTIMMUNGSANWEISUNG**“). ANLEIHEGLÄUBIGER SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS BESTIMMTE ZUSÄTZLICHE FORMALITÄTEN VOR BEGINN DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN, DAMIT STIMMEN ÜBER DEN TABULATION AGENT GÜLTIG ABGEGEBEN WERDEN KÖNNEN. EINZELHEITEN ZU DEN VORAUSSETZUNGEN, DIE ANLEIHEGLÄUBIGER FÜR DIE TEILNAHME AN DER ABSTIMMUNG UND DIE AUSÜBUNG IHRER STIMMRECHTE ERFÜLLEN MÜSSEN, FINDEN SIE UNTER „VI. – ABSTIMMUNGSVERFAHREN“.

DEN ANLEIHEGLÄUBIGERN WIRD EMPFOHLEN, SICH BEI EINEM NOMINEE, VERWAHRER, VERMITTLER ODER EINER IN ÄHNLICHER FUNKTION FÜR DEN ANLEIHEGLÄUBIGER HANDELNDEN PERSON ZU ERKUNDIGEN, OB EIN SOLCHER NOMINEE, VERWAHRER, VERMITTLER ODER EINE IN EINER ÄHNLICHEN FUNKTION FÜR DEN ANLEIHEGLÄUBIGER HANDELNDE PERSON DEN EINGANG VON WEISUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER ABSTIMMUNG VOR ABLAUF DER ANMELDEFRIST BENÖTIGT. DIE VOM CLEARING-SYSTEM FESTGELEGTE FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON WEISUNGEN KÖNNEN AUCH FRÜHER LIEGEN ALS DIE IN DIESER AUFFORDERUNG ZUR ABSTIMMUNG ANGEGEBENEN ENTSPRECHENDEN FRISTEN.

I. HINTERGRUND DER AUFFORDERUNG ZUR ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Dieser Abschnitt wurde von der Emittentin freiwillig in diese Aufforderung zur Abstimmung aufgenommen, um den Anleihegläubigern einen Überblick über den Hintergrund der Abstimmung und die vorgeschlagenen Beschlüsse zu geben. Er dient ausschließlich dazu, den Anleihegläubigern das Verständnis des Kontexts der vorgeschlagenen Beschlüsse zu erleichtern, und erhebt keinen Anspruch darauf, alle Informationen bereitzustellen, die für eine Entscheidung über die Beschlüsse erforderlich oder angemessen sind. Keine der in diesem Abschnitt oder im übrigen Teil der Abstimmungsmitteilung enthaltenen Informationen ist als Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung auszulegen. Dieser Abschnitt ersetzt nicht die eigenständige Prüfung und Bewertung der vorgeschlagenen Beschlüsse sowie der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Umstände der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eigener Rechts-, Steuer-, Finanz- oder sonstiger Berater.

Bestimmte Aussagen in diesem Abschnitt „Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung“ können zukunftsgerichtete Aussagen darstellen. Zu solchen Aussagen zählen insbesondere Aussagen zu den Plänen, Zielen, Erwartungen, Schätzungen, Absichten, der Strategie, der zukünftigen Entwicklung, dem Finanzierungsbedarf, den Restrukturierungsmaßnahmen und anderen Angelegenheiten der Emittentin, die keine historischen Tatsachen darstellen. Zukunftsgerichtete Aussagen basieren auf aktuellen Erwartungen und Annahmen und unterliegen Risiken und Unsicherheiten. Dementsprechend können die tatsächlichen Entwicklungen, Ergebnisse oder Ereignisse erheblich von den in solchen zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebrachten oder implizierten abweichen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die in diesem Abschnitt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht erforderlich.

Im September 2021 hat die heutige BRANICKS Group AG (vormals DIC Asset AG) (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) eine unbesicherte und festverzinsliche Unternehmensanleihe (*Green Bond*) mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 400 Millionen, einer Laufzeit bis zum 22. September 2026 (ausschließlich), einem jährlichen Zinssatz von 2,25 % und der ISIN: XS2388910270 / WKN A3MP5C (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen die „Schuldverschreibungen“; die Inhaber der Schuldverschreibungen werden jeweils als „Anleihegläubiger“ und zusammen als „Anleihegläubiger“ bezeichnet) ausgegeben, die im regulierten Markt der Börse Luxemburg (Luxembourg Stock Exchange) gelistet ist und zusätzlich im Freiverkehr an der Börse Frankfurt sowie an weiteren deutschen Regionalbörsen gehandelt wird.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft eine unbesicherte Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 15 Mio., eingeteilt in 30 Namensschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 500.000 sowie neun verschiedene Serien von übertragbaren unbesicherten

Schuldscheindarlehen mit Fälligkeiten zwischen 2026 und 2031 ausgegeben. Derzeit sind Schuldscheindarlehen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 164,5 Millionen ausstehend.

1. Geschäftsmodell

Die Emittentin ist ein börsennotierter Immobilienkonzern mit Schwerpunkt auf Büro- und Logistikimmobilien in Deutschland. Stand Dezember 2025 verwaltete die Emittentin zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die „**BRANICKS-Gruppe**“) ein Vermögen („**AuM**“) in Höhe von EUR 10,5 Mrd. Davon entfallen EUR 2,2 Mrd. (125 Objekte) auf das Segment „Commercial Portfolio“, in dem die eigenen Bestände der BRANICKS-Gruppe gebündelt sind. Dieses besteht hauptsächlich aus Büro-, Logistik- und Leichtindustrieimmobilien.

Im Segment „**Institutional Business**“, auf das ein AuM von EUR 8,3 Mrd. entfällt, erbringt die Emittentin Immobiliendienstleistungen für nationale und internationale institutionelle Investoren.

Die wichtigsten Treiber der wiederkehrenden Erträge der Emittentin sind zum einen Mieteinnahmen aus dem Commercial Portfolio. Im Institutional Business generiert die Emittentin laufende Gebühren aus der Strukturierung und dem Management von Investmentvehikeln. Dabei trugen transaktionsbezogene Gebühren in der Vergangenheit wesentlich stärker zum Ergebnis in diesem Segment bei; derzeit haben sie aufgrund der aktuell geringen Marktaktivität einen geringeren Einfluss. Der aktuelle Fokus des Managements liegt auf dem weiteren Abbau der Verschuldung.

Der Großteil des Commercial Portfolios (100 von 125 Objekten) sowie das gesamte Institutional Business gehören der VIB Vermögen AG („**VIB**“) oder deren Tochtergesellschaften, an denen die Emittentin indirekt rund 69 % der Anteile hält. Die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien („**DIC REI**“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Emittentin, als herrschendes Unternehmen und die VIB Vermögen AG als beherrschtes Unternehmen haben am 5. Januar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**VIB BGAV**“) abgeschlossen, dem die außerordentlichen Hauptversammlungen der VIB Vermögen AG und der DIC REI am 12. bzw. 13. Februar 2026 zugestimmt haben. Ein Aktionär der VIB AG hat eine Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss der VIB-Hauptversammlung erhoben; im *Freigabeverfahren* gemäß § 246a des deutschen Aktiengesetzes (*AktG*) hat das zuständige Gericht jedoch festgestellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des VIB BGAV im Handelsregister der VIB aus formalen Gründen nicht entgegensteht. Nach dem VIB BGAV können außenstehende VIB-Aktionäre verlangen, dass DIC REI ihre VIB-Aktien gegen eine Abfindung in Form von 4,18 Aktien der Emittentin je VIB-Aktie übernimmt. Wer dieses Angebot nicht annimmt, erhält stattdessen für jede VIB-Aktie eine feste jährliche Ausgleichszahlung von EUR 0,77 netto zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der DIC REI aus dem VIB BGAV hat die Emittentin eine Patronatserklärung gegenüber der VIB abgegeben. Der VIB BGAV wird mit Eintragung in das Handelsregister der VIB wirksam. Der Antrag auf Eintragung des VIB

BGAV wurde noch nicht beim zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt gestellt.

Die Emittentin als herrschendes Unternehmen und die DIC REI als beherrschtes Unternehmen haben am 5. Januar 2026 ebenfalls einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**DIC REI BGAV**“) abgeschlossen, dem die außerordentlichen Hauptversammlungen der DIC REI und der Emittentin am 13. Februar 2026 zugestimmt haben. Der Vertrag ist mit Eintragung in das Handelsregister der DIC REI am 13. April 2026 wirksam geworden. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen nach §§ 304, 305 des deutschen Aktiengesetzes (*AktG*) werden durch den DIC REI BGAV – im Gegensatz zum VIB BGAV – mangels außenstehender Kommanditaktionäre nicht begründet.

Das Commercial Portfolio der Emittentin umfasst zum 31. Dezember 2025 25 Objekte. Dieses besteht hauptsächlich aus 17 Büroimmobilien. Das Commercial Portfolio der VIB Vermögen AG umfasst 100 Objekte. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Logistik, Leichtindustrie und Büro (darunter 39 Logistikobjekte und 48 Büroobjekte). Die Objekte verteilen sich über ganz Deutschland, wobei 31 % in den sieben größten Städten liegen.

2. Markt

Seit 2022 ist das Transaktionsvolumen sowohl im Büro- als auch im Logistiksektor aufgrund steigender Zinssätze und sinkender Immobilienwerte deutlich zurückgegangen (von 2019 bis 2025 um 84 % im Bürosektor und um 18 % im Logistiksektor). Es kam zwar zu einer leichten Erholung, doch blieb die Dynamik aufgrund des schwachen makroökonomischen Umfelds und geopolitischer Unsicherheiten (wie beispielsweise der Iran-Krise) begrenzt. Darüber hinaus durchläuft der Büromarkt infolge von COVID-19 strukturelle Veränderungen, die sich in einer insgesamt geringeren Nachfrage und einer Konzentration auf erstklassige Objekte äußern. Ab der zweiten Jahreshälfte 2024 zeigt das Transaktionsvolumen einen leichten Aufschwung, da sich die Zinssätze und die Kreditvergabe im Immobilienbereich allmählich verbessern. Trotz des schwierigen Marktumfelds schloss die Emittentin zwischen März 2024 und Dezember 2025 17 Veräußerungen mit begrenzten Abschlägen (im Durchschnitt etwa 20 % des theoretischen Marktwerts) ab.

Die Finanzierungs- und Refinanzierungsbedingungen für die Verbindlichkeiten der Immobilienholdinggesellschaften der BRANICKS-Gruppe sind aufgrund gestiegener Zinssätze und einer geringeren Risikobereitschaft der Banken angespannt. Dennoch hat die Emittentin seit 2024 sieben solcher Finanzierungen mit einem Gesamtvolumen von 208 Millionen Euro erfolgreich abgeschlossen, jeweils zu etwa 90 % des ausstehenden Betrags.

3. Finanzielle Entwicklung

Im Folgenden werden wesentliche Informationen zur finanziellen Entwicklung innerhalb des Konsolidierungskreises der Emittentin dargestellt.

Das Nettoergebnis hat sich von 2023 bis 2025 negativ entwickelt. Dies ist größtenteils auf Abschreibungen aus dem Verkauf von Vermögenswerten zurückzuführen, verstärkt durch niedrige transaktionsbezogene Gebühren im Institutional Business und eine hohe Zinsbelastung. Bereinigt um den Verkauf von Vermögenswerten war das Nettoergebnis in den Jahren 2024 und 2025 positiv. Die operative Entwicklung war zwischen 2023 und 2025 stabil, mit einem operativen Ergebnis (Funds From Operations – FFO) von rund 70 Millionen Euro.

Die Bruttomieteinnahmen gingen 2025 auf EUR 137,9 Mio. zurück, was auf den Verkauf von Vermögenswerten im Jahr 2025 zurückzuführen ist (Volljahreseffekt: EUR 23,7 Mio.). Dennoch war die Mietentwicklung auf vergleichbarer Basis nur leicht negativ (-0,5 %). Die Entwicklung des verwalteten Vermögens (AuM) wurde zudem stark durch Veräußerungen von Vermögenswerten (EUR 2,7 Mrd. von 2023 bis 2025) sowie durch Wertminderungen in den Segmenten Commercial Portfolio und Institutional Business (jeweils minus 6 % und minus 7 % im Jahr 2024 sowie minus 1 % bzw. minus 3 % im Jahr 2025) beeinflusst.

Der Nettoverlust im Geschäftsjahr 2025 (minus EUR 237,2 Mio.) ist in erster Linie auf die veräußerungsbedingte Abschreibung der Immobilie in Kösching im dritten Quartal 2025 auf Konzernebene zurückzuführen (EUR 120,0 Mio.).

Weiterhin war im Jahr 2025 ein Rückgang der Gebühren im Institutional Business aufgrund des anhaltenden Rückgangs der transaktionsbezogenen Gebühren zu verzeichnen (minus EUR 4,2 Mio. gegenüber 2024).

Zum 31. Dezember 2025 weist die Emittentin auf Konzernebene verzinsliche Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1,8 Mrd. aus, die sich im Wesentlichen aus EUR 400 Mio. aus den Schuldverschreibungen, EUR 164,5 Mio. aus Schuldscheindarlehen, EUR 15 Mio. aus Namensschuldverschreibungen sowie rund EUR 1,2 Mrd. aus Bankverbindlichkeiten und sonstigen Fremdfinanzierungen der Immobilienholdinggesellschaften zusammensetzen.

4. Aktuelle Liquiditätssituation

Die Liquidität wird derzeit getrennt für die BRANICKS-Gruppe (ohne VIB) einerseits und die VIB-Gruppe andererseits verwaltet. Die Liquidität der VIB-Gruppe steht der Emittentin derzeit nicht zur Verfügung, da – wie oben erläutert – noch kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in Kraft ist. Innerhalb beider Liquiditätskreise kann Liquidität zwischen der Muttergesellschaft, weiteren Managementgesellschaften und den Immobiliengesellschaften größtenteils frei übertragen werden. Die Liquiditätsslage wird nachstehend ohne Berücksichtigung von Barmitteln in Höhe von EUR 34,6 Mio., die durch Pfandrechte gebunden sind, dargestellt.

Zum 10. Juli 2026 beläuft sich die frei verfügbare Liquidität der Emittentin auf rund EUR 2,7 Mio. und die verfügbare Liquidität der BRANICKS-Gruppe (ohne VIB) auf rund EUR 6,0 Mio.

Im ersten Quartal 2026 wurden bereits drei Objekte veräußert. Aus den ab 2026 abgeschlossenen oder geplanten Veräußerungen werden Netto-Zuflüsse in Höhe von rund EUR 185,1

Millionen erwartet. Trotz gegenläufiger Effekte durch geringere Mieteinnahmen ergibt sich daraus bis 2030 ein kumulierter positiver Cashflow-Effekt von EUR 124,0 Millionen.

Darüber hinaus werden Einsparungen bei den Personal- und Verwaltungskosten angestrebt, unter anderem als Folge der Verkleinerung des Immobilienbestands. Bis zum Jahr 2030 wird ein positiver Cashflow-Effekt in Höhe von EUR 21,4 Mio. erwartet, davon EUR 12,4 Mio. aus geringeren Personalkosten und EUR 9,0 Mio. aus geringeren Verwaltungskosten.

Die Gründung eines Joint Ventures für Projektentwicklungen und das Angebot externer Dienstleistungen für das Commercial-Portfolio werden bis zum Jahr 2030 voraussichtlich zusätzliche Mittelzuflüsse in Höhe von EUR 28,0 Mio. generieren.

In einer Ad-hoc-Mitteilung vom 28. April 2026 gab die Emittentin bekannt, dass sie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 bis zum voraussichtlichen Abschluss der laufenden Verhandlungen über die Maßnahmen zur Refinanzierung der im Jahr 2026 fälligen Finanzverbindlichkeiten verschieben werde. Die Veröffentlichung wird sich verzögern, bis feststeht, dass das nachstehend beschriebene Restrukturierungskonzept umgesetzt werden kann.

5. Restrukturierungskonzept

Am 30. Juli 2026 gab die Emittentin bekannt, dass sie Lock-Up Vereinbarungen (die „**Lock-Up Vereinbarungen**“) mit (i) einer Gruppe von Anleihegläubigern (die „**Ad-hoc Gruppe**“) und (ii) einer Gruppe von Gläubigern ihrer Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen mit einem derzeit ausstehenden Gesamtnennbetrag von EUR 179,5 Millionen mit Fälligkeiten zwischen 2026 und 2031 („**SSD/NSV**“, und zusammen mit der Anleihe, die „**Finanzverbindlichkeiten**“) abgeschlossen hat, die insbesondere den Zweck verfolgen, die Verlängerung und Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten zu angepassten Konditionen zu ermöglichen (die „**Transaktion**“). Die Mitglieder der Ad-hoc Gruppe halten derzeit zusammen 60,4 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe. Die Gläubiger der SSD/NSV, die derzeit Partei einer Lock-Up Vereinbarung sind, machen mehr als 90 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der SSD/NSV aus.

Die Wirksamkeit wesentlicher Bestimmungen der Lock-Up Vereinbarungen, einschließlich der Verpflichtung zur Unterstützung der Transaktion, hängt vom Eintreten bestimmter Bedingungen ab, darunter das Ausscheiden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Emittentin aus dem Aufsichtsrat der Emittentin, die Bestellung von Josef Schultheis zum Chief Restructuring Officer (CRO) als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft und der Beitritt von Inhabern der SSD/NSV, die 100 % des ausstehenden Gesamtbetrags der SSD/NSV repräsentieren, zur Lock-Up Vereinbarung. Diese Bedingungen müssen spätestens bis zum 31. Juli 2026 erfüllt sein.

Die Transaktion sieht eine gleichrangige (pari passu) und anteilige (pro rata) Behandlung der Finanzverbindlichkeiten vor. Die Eckpunkte der Transaktion sind durch FTI-Andersch in einem Sanierungsgutachten (finale Entwurfsfassung) unter Berücksichtigung des IDW S6-Standards unabhängig verifiziert worden.

Die folgenden wesentlichen Elemente der Transaktion sind hervorzuheben:

5.1 *Neues Fremdkapital (New Money):*

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen verpflichten sich Mitglieder der Ad-hoc Gruppe und bestimmte Gläubiger der SSD/NSV, vor Abschluss der Restrukturierung (das „**Closing**“) ein Angebot einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung in Höhe von EUR 35 Millionen auf der Ebene der Emittentin und einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung in Höhe von EUR 60 Millionen auf der Ebene der VIB (beide Finanzierungen die „Überbrückungsfinanzierungen“) abzugeben und die Bereitstellung in voller Höhe über einen Backstop-Mechanismus abzusichern. Für ihre Absicherung (Backstop) teilen sich die am Backstop-Mechanismus Beteiligten eine feststehende backstop fee, die kapitalisiert wird und die Nominalbeträge der Finanzierungen an Tag 1 auf EUR 36,1 Millionen auf der Ebene der Emittentin und auf EUR 61,9 Millionen auf der Ebene der VIB erhöht. Die Überbrückungsfinanzierung auf der Ebene der VIB wird insbesondere zur Rückzahlung von EUR 58 Millionen der im September 2026 und März 2027 fällig werdenden Schuldscheindarlehen der VIB verwendet.

Unter anderem zur Ablösung der Überbrückungsfinanzierungen werden die Überbrückungsfinanzierung auf der Ebene der Emittentin und auf der Ebene der VIB beim Closing zu identischen wirtschaftlichen Bedingungen in langfristige Finanzierungen überführt (zusammen mit den Überbrückungsfinanzierungen das „**New Money**“).

Die Emittentin wird allen berechtigten Gläubigern der Anleihe anbieten, einen Teil des New Money anteilig (pro rata) zu zeichnen. In Bezug auf den gesamten New Money-Prozess gilt der folgende Strip-/Stapling-Mechanismus: Erstens sind die Überbrückungsfinanzierungen und die langfristigen Finanzierungen miteinander verknüpft, d. h. jeder Gläubiger, der sich an den Brückenfinanzierungen beteiligt, beteiligt sich im Verhältnis 1:1 an den korrespondierenden langfristigen Instrumenten. Dementsprechend wird den berechtigten Gläubigern lediglich ein Angebot zur Beteiligung an den Brückenfinanzierungen unterbreitet und nicht an den langfristigen Finanzierungen. Zum anderen wird sich jede Beteiligung an der Brückenfinanzierungen (sowie zugleich an den späteren langfristigen Instrumenten) stets anteilig (pro rata) auf eine Tranche des New Money sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der VIB beziehen. Eine isolierte Beteiligung am New Money ausschließlich auf Ebene der Emittentin oder ausschließlich auf Ebene der VIB ist nicht vorgesehen.

Das langfristige New Money wird (sofern nicht vorher zurückgezahlt) am 30. September 2029 endfällig und einen Zinssatz von 10,0 % pro Jahr in bar haben. Eine vorzeitige Rückzahlung

des langfristigen New Money innerhalb der ersten 12 Monate unterliegt einer Make-Whole-Klausel.

5.2 *Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten:*

Die umfassende Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten erfolgt insbesondere über eine Anpassung der Bedingungen der Anleihe und der SSD/NSV:

Aufteilung der Kapitalbeträge: Die bestehende Anleihe wird in eine vorrangig besicherte Anleihe mit einem reduzierten Nennbetrag in Höhe von EUR 258,8 Millionen geändert; parallel werden die SSD/NSV in vorrangig besicherte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen mit einem reduzierten Gesamtnennbetrag von EUR 116,2 Millionen geändert (zusammen die „**Senior Secured Principal Instruments**“). Daneben wird eine neue unbesicherte nachrangige Anleihe mit einem Nennbetrag von EUR 151,5 Millionen (inklusive der subordination fee) zuzüglich aufgelaufener und kapitalisierter Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum den Anleihegläubigern ausgegeben („**Subordinated Principal Notes**“) sowie neue unbesicherte nachrangige Schuldscheine und Namensschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 68 Millionen (inklusive der subordination fee) zuzüglich aufgelaufener und kapitalisierter Zinsen an die Gläubiger der SSD/NSV ausgegeben (zusammen mit den Subordinated Principal Notes die „**Subordinated Principal Instruments**“).

Erwerb der Subordinated Principal Instruments: Die Subordinated Principal Notes werden in einer Stückelung von ca. EUR 113.600 (nebst aufgelaufenen und kapitalisierten Zinsen) ausgegeben. Ihr Erwerb setzt voraus, dass die Anleihegläubiger EUR 300.000 des Nennbetrags der Anleihe halten (was EUR 105.900 des Nennbetrags entspricht, der beim Closing nachrangig gestellt wird, zuzüglich aufgelaufener und kapitalisierter Zinsen) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon. Die Gläubiger der SSD/NSV erhalten ebenso EUR 113.600 (nebst aufgelaufenen und kapitalisierten Zinsen) an neuen unbesicherten nachrangigen Schuldscheinen und Namensschuldverschreibungen (Nennbetrag) für jede Position von EUR 300.000 des bestehenden Nennbetrags.

Rangfolge und Besicherung: Das langfristige New Money erhält Super Senior-Rang gegenüber den Senior Secured Principal Instruments. Die Subordinated Principal Instruments werden gemäß § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) nachrangig gestellt und rangieren damit hinter allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, inklusive des New Money und der Senior Secured Principal Instruments, aber vor dem Eigenkapital. Es ist ein umfassendes Sicherheitenpaket vorgesehen, das unter anderem die Errichtung einer doppelstöckigen LuxCo Struktur und die Verpfändung der Anteile daran sowie Anteilsverpfändungen über wesentliche Tochtergesellschaften der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften umfasst. Dies umfasst auch entsprechende Garantien von wesentlichen Tochtergesellschaften. Die gemeinsame Regelung der Sicherheitenverhältnisse erfolgt über eine Intercreditor-Vereinbarung.

Laufzeiten und Verzinsung: Die Senior Secured Principal Instruments werden am 30. September 2030 und die Subordinated Principal Instruments am 30. September 2038 endfällig. Die jährliche Verzinsung beträgt 7,5 % pro Jahr in bar für die Senior Secured Principal Instruments und 15 % pro Jahr für die Subordinated Principal Instruments. Die Emittentin hat das Recht, anstelle einer Barzahlung PIK-Zinsen auf die Subordinated Principal Instruments zu zahlen, die deren ausstehenden Nennbetrag erhöhen. Die bis einschließlich 22. September 2026 gemäß der bestehenden Dokumentation auf die Anleihe aufgelaufenen Zinsen sind am 22. September 2026 in bar zu zahlen. Die auf die SSD/NSV aufgelaufenen Zinsen sowie die nach dem 22. September 2026 auf die Anleihe aufgelaufenen Zinsen, jeweils bis zum Closing, werden kapitalisiert und dem Nennbetrag des jeweiligen Subordinated Principal Instruments hinzugerechnet, mit Ausnahme der planmäßigen Zinszahlungen auf die Schuldscheindarlehen am 27. Juli 2026 in Höhe von EUR 2,2 Millionen und im September 2026 in Höhe von EUR 0,1 Millionen, die in bar gezahlt wurden beziehungsweise zu zahlen sind, vorausgesetzt, dass keine von den Anleihegläubigern bereitgestellten New Money-Beträge zur Zahlung dieser Zinsen auf die SSD/NSVs verwendet werden dürfen. Der gleiche Mechanismus gilt umgekehrt für die Zinszahlungen auf die Anleihe am 22. September 2026.

Finanzielle Covenants: Die bestehenden finanziellen Covenants (LTV Covenant und Interest Cover Covenant) werden angepasst.

5.3 *Zusätzliche Gebühren:*

Über die Verzinsung hinaus ist die Zahlung weiterer Gebühren für die Anleihe, die SSD/NSV und das New Money vereinbart worden:

- EUR 15 Millionen subordination fee (als Gegenleistung für die teilweise Nachrangstellung der Finanzverbindlichkeiten), die dem beim Closing nachrangig gestellten Nennbetrag hinzugerechnet wird, wodurch sich der Gesamtnennbetrag der Subordinated Principal Instruments beim Closing auf EUR 219,5 Millionen zuzüglich aufgelaufener und kapitalisierter Zinsen erhöht;
- 50 bps extension fee an die Gläubiger der Anleihe und der SSD/NSV, zahlbar in bar zum Closing der Transaktion, berechnet auf die Verschuldungsbeträge vor der Transaktion;
- 200 bps einmalige Gebühr auf jeden zum 31. Dezember 2028 ausstehenden Nennbetrag der Senior Secured Principal Instruments und des New Money, der nicht bis zum 31. Dezember 2028 zurückgeführt worden ist, zahlbar am 31. Dezember 2028; sowie
- 100 bps exit fee die bei Rückzahlung oder bei Refinanzierung der Senior Secured Principal Instruments und des VIB / Branicks New Money zu zahlen sind.

5.4 *Governance:*

Im Rahmen der Restrukturierung sind wesentliche Maßnahmen zur Neugestaltung der Unternehmensführung vorgesehen, insbesondere (i) die Bestellung von Herrn Josef Schultheis als Chief Restructuring Officer („CRO“) in den Vorstand der Emittentin mit primärer Verantwortung und Vertretungsmacht für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Restrukturierung, von Frau Sonja Wärntges wird die Geschäfte des Unternehmens weiterhin als Vorstandsvorsitzende verantworten und ihr Amt spätestens zum 31. Dezember 2026 niederlegen, und (ii) Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats von Branicks und der VIB, einschließlich der unmittelbaren Niederlegung des Amts und des Ausscheidens des derzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin.

5.5 *Verkäufe von Immobilien:*

Das Unternehmen verpflichtet sich, einen Plan zum Verkauf weiterer Vermögenswerte zu erstellen und umzusetzen, um die Verschuldung des Unternehmens zu reduzieren.

5.6 *VIB BGAV*

Die Anmeldung des VIB BGAV zur Eintragung in das Handelsregister ist Bestandteil der Transaktion.

5.7 *Weiteres Vorgehen*

Die Restrukturierung der Anleihe soll im Wege zweier aufeinanderfolgender Abstimmungen ohne Versammlung gemäß § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) umgesetzt werden, von denen die erste im Wesentlichen auf die Stundung der Anleihe gerichtet ist, um eine stabile Grundlage für die Restrukturierung zu schaffen, und die zweite die umfassende Restrukturierung der Anleihe bezweckt. Die Restrukturierung der SSD/NSV erfolgt durch Unterzeichnung der entsprechenden Änderungsdokumentation.

Die Gesellschaft wird die Kapitalmärkte über den weiteren Fortgang im Zusammenhang mit der Restrukturierung informieren.

6. Beschlussvorschläge

Die hierin dargelegten Beschlussvorschläge dienen der Umsetzung des ersten Schritts des oben beschriebenen Restrukturierungskonzepts in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die Gegenstände der Abstimmung sind (i) die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger; (ii) Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters hinsichtlich der Erklärung des Verzichts auf die Ausübung bestimmter Kündigungsrechte sowie der Erklärung des nicht ernsthaften Einforderns bestimmter Kapital- und Zinsbeträge; und (iii) eine Änderung der

Anleihebedingungen, unter anderem zur Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen und zur Aufnahme eines neuen Kündigungsgrundes.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Anpassungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleihegläubiger liegen, und empfiehlt, für die nachstehend aufgeführten Beschlussvorschläge zu stimmen.

Die Abstimmung erfolgt gemäß den Anleihebedingungen nach den Vorschriften des § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes von 2009 in der jeweils gültigen Fassung (*Schuldverschreibungsgesetz* – „SchVG“) als Abstimmung ohne Versammlung.

II. GEGENSTÄNDE DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BE- SCHLUSSVORSCHLÄGE DER EMITTENTIN

Die Emittentin schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beschluss 1 (Beschluss über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters)

Die Emittentin legt den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag vor und stellt ihn zur Abstimmung:

- 1.1 *Die MR Treuhand GmbH, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 282518 (der „**Gemeinsame Vertreter**“), wird hiermit gemäß § 7 des Schuldverschreibungsgesetzes von 2009 in der jeweils geltenden Fassung (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) zum gemeinsamen Vertreter aller Gläubiger („**Anleihegläubiger**“) der von der BRANICKS Group AG (ehemals DIC Asset AG) (die „**Emittentin**“) im September 2021 unter der ISIN XS2388910270 / WKN A3MP5C im Gesamtnennbetrag von EUR 400 Millionen begebenen Inhaberschuldverschreibungen fällig am 22. September 2026 (die „**Schuldverschreibungen**“) bestellt.*

Die derzeitige Geschäftsadresse des Gemeinsamen Vertreters lautet:

MR Treuhand GmbH
Maximilianstraße 24
80539 München
Deutschland

Die E-Mail-Adresse für Mitteilungen an den Gemeinsamen Vertreter lautet:
branicks@mrcorps.com

- 1.2 *Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, (i) die ihm durch Gesetz zugewiesen sind (einschließlich nach § 19 SchVG), (ii) die in den Bedingungen der Schuldverschreibungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die „**Anleihebedingungen**“) ausdrücklich festgelegt sind, und (iii) die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger übertragen werden. Er hat die Weisungen zu befolgen, die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger erteilt werden. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht berechtigt, diese Rechte selbstständig geltend zu machen, es sei denn,*

der Ermächtigungsbeschluss sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Der Gemeinsame Vertreter erstattet den Anleihegläubigern Bericht über seine Tätigkeiten.

1.3 *Der Gemeinsame Vertreter ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreit.*

1.4 *Die Emittentin zahlt dem Gemeinsamen Vertreter eine angemessene, vom Aufwand abhängige Vergütung sowie den Ersatz der ihm gemäß § 7 Abs. 6 SchVG entstandenen Kosten und Auslagen. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit sowie etwaige Kosten für Rechtsberatung, z. B. für die Vorbereitung oder Prüfung von Sicherheitenvereinbarungen.*

Soweit nach einer möglichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse gezahlt werden, sind diese von den Anleihegläubigern mittelbar aus der den Anleihegläubigern zugewiesenen Verteilungsquote zu tragen. Die Anleihegläubiger erklären sich damit einverstanden, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von Beträgen einzubehalten, die dem Gemeinsamen Vertreter von einem Insolvenzverwalter oder einem sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger gezahlt werden.

1.5 *Der Gemeinsame Vertreter haftet gegenüber den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des deutschen Aktiengesetzes (AktG)). Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gläubiger zu handeln. Der Gemeinsame Vertreter unterliegt keiner Umkehr der Beweislast gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 des deutschen Aktiengesetzes (AktG). Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von*

Schadensersatzansprüchen gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

- 1.6 *Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG abberufen werden.*

2. Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters)

Die Emittentin legt den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag vor und stellt ihn zur Abstimmung:

- 2.1 *Der Gemeinsame Vertreter (wie nachstehend definiert) wird angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger (wie nachstehend definiert) einen Verzicht auf die Ausübung folgender Rechte zu erklären:*
- a. *jedes Kündigungsrecht, das nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a der Anleihebedingungen (wie nachstehend definiert) infolge der Nichtzahlung der Kapitalbeträge und/oder der Nicht-Rückzahlung der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 22. September 2026 gemäß § 6 Abs. 1 der Anleihebedingungen entstehen könnte,*
 - b. *jedes Kündigungsrecht, das gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a der Anleihebedingungen infolge der Nichtzahlung von Zinsen für einen Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) entstehen könnte; jedoch nicht – zur Klarstellung – (i) Kündigungsrechte, die nach den Anleihebedingungen wegen einer Nichtzahlung der am 22. September 2026 fälligen und vollständig durch die Emittentin zu zahlenden Zinsen entstehen könnten, und/oder (ii) Kündigungsrechte, die nach den Geänderten Anleihebedingungen (wie nachstehend definiert) wegen einer Nichtzahlung von Zinsen für einen Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) entstehen könnten;*
 - c. *jedes Kündigungsrecht, das sich gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b der Anleihebedingungen infolge eines Verstoßes gegen*
 - (i) § 11 Abs. 1 der Anleihebedingungen aufgrund der Aufnahme der Brückendarlehen (wie nachstehend definiert),*
 - (ii) § 11 Abs. 2 der Anleihebedingungen, soweit ein Verstoß gegen diese Verpflichtung in Bezug auf den Berichtsstichtag zum 30. Juni 2026 und den Berichtsstichtag zum 30. September 2026 (und, falls das Longstop-Datum (wie nachstehend definiert) auf den 31. März 2027 verlängert wurde, den Berichtsstichtag zum 31. Dezember 2026) ausschließlich auf dem Eingehen der Brückendarlehen beruht,*
 - (iii) § 11 Abs. 3 Buchstabe a der Anleihebedingungen in Bezug darauf, dass die Emittentin ihren Geschäftsbericht mit einem geprüften Konzernabschluss in*

Übereinstimmung mit IFRS nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums veröffentlicht, sowie

- (iv) § 11 Abs. 3 Buchstabe b der Anleihebedingungen in Bezug darauf, dass die Emittentin einen ungeprüften verkürzten Konzern-Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit IFRS bzw. eine Quartalsmitteilung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Frankfurter Wertpapierbörse für die ersten zwei oder drei Quartale des Geschäftsjahres 2026 — je nach Sachlage — nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen veröffentlicht.

(die unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis (iv) aufgeführten Rechte, gemeinsam die „**Relevanten Rechte**“).

Nach einer solchen Erklärung sind die Anleihegläubiger nicht mehr berechtigt, die Relevanten Rechte auszuüben. Werden die Änderungen (wie nachstehend definiert) nicht an oder vor dem Enddatum (wie nachstehend definiert) gemäß § 21 SchVG vollzogen, so erlischt diese Erklärung und entfaltet keine weitere Wirkung, und jeder Anleihegläubiger hat das Recht, die Relevanten Rechte auszuüben.

- 2.2 Werden die Änderungen (wie nachstehend definiert) nicht am oder vor dem 21. September 2026 gemäß § 21 SchVG vollzogen und sind die Erforderlichen Bedingungen (wie nachstehend definiert) zur Zufriedenheit des Gemeinsamen Vertreters erfüllt (oder hat der Gemeinsame Vertreter sofern zumindest die in Ziffer 3.2.b des Beschlusses 3 (Änderung der Anleihebedingungen) beschriebene Erforderliche Bedingung erfüllt ist, auf die Erfüllung aller anderen nicht erfüllten Erforderlichen Bedingungen gegenüber der Emittentin für die Zwecke dieses Absatzes schriftlich (E-Mail ausreichend) verzichtet), so wird der Gemeinsame Vertreter angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger zu erklären, dass (i) die Zahlung des am 22. September 2026 fälligen Kapitalbetrags und (ii) die Zahlung der auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) auflaufenden Zinsen nicht ernsthaft eingefordert wird, und zwar jeweils bis zu dem Datum des Vollzugs der Änderungen gemäß § 21 SchVG oder dem Enddatum (wie nachstehend definiert), je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Als Folge einer solchen Erklärung gilt Folgendes:

- a. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, (i) die Zahlung des am 22. September 2026 fälligen Kapitalbetrags und (ii) die Zahlung der auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsen, die im Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) auflaufen, jeweils bis zum früheren der beiden Termine – dem Datum des Vollzugs der Änderungen gemäß § 21 SchVG oder dem Enddatum – zu verlangen.
- b. Werden die Änderungen nicht am oder vor dem Enddatum im Sinne von § 21 SchVG vollzogen, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, (i) die Zahlung des am 22. September

2026 fälligen Kapitalbetrags und (ii) die Zahlung der auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsen, die im Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) aufgelaufen sind, zu verlangen.

- c. Werden die Änderungen am oder vor dem Enddatum im Sinne von § 21 SchVG vollzogen, so richten sich die Rechte der Anleihegläubiger auf die Zahlung von Kapital und Zinsen ausschließlich nach den Geänderten Anleihebedingungen.

2.3 Kann eine Erforderliche Bedingung bei vernünftiger Beurteilung am oder vor dem jeweiligen Longstop-Datum nicht mehr erfüllt werden, hat die Emittentin den Gemeinsamen Vertreter unverzüglich per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen (eine solche Mitteilung wird als „Mitteilung über die Nichterfüllung einer Erforderlichen Bedingung“ bezeichnet) und diesen Sachverhalt den Anleihegläubigern unverzüglich gemäß § 15 der Anleihebedingungen bekannt zu machen.

2.4 Der Gemeinsame Vertreter ist mit Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt,

- a. auf Anweisung von Anleihegläubigern, die mehr als 50 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Erfüllung einer oder mehrerer der Erforderlichen Bedingungen — mit Ausnahme der in Ziffer 3.2.b des Beschlusses 3 (Änderung der Anleihebedingungen) beschriebenen Erforderlichen Bedingung — zu verzichten; die Anweisung der Anleihegläubiger kann (auch außerhalb einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des SchVG) per Brief, Telefax oder E-Mail erteilt werden;
- b. auf Anweisung von Anleihegläubigern, die mindestens 50 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, eine Mitteilung zur Beendigung der vorgesehenen Umsetzung der Änderungen (die „**Beendigungsmitteilung**“) abzugeben, und zwar (x) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer Mitteilung über die Nichterfüllung einer Erforderlichen Bedingung beim Gemeinsamen Vertreter oder (y) jederzeit nachdem die Emittentin eine Mitteilung über die Nichterfüllung einer Erforderlichen Bedingung gemäß Ziffer 2.3 hätte abgeben müssen; die Anweisung der Anleihegläubiger kann (auch außerhalb einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des SchVG) per Brief, Telefax oder E-Mail erteilt werden.

In diesem Beschluss 2 haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

„**Geänderte Anleihebedingungen**“ bezeichnet die Anleihebedingungen in der durch die Änderungen nach Ziffer 3.1 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) geänderten Fassung.

„Änderungen“ bezeichnet die „Änderungen“ im Sinne der Definition dieses Begriffs in Ziffer 3.1 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen).

„Brückendarlehen“ bezeichnet das BRANICKS Brückendarlehen und das VIB Brückendarlehen.

„Umfassender Änderungsbeschluss“ bezeichnet einen umfassenden Beschluss der Anleihegläubiger, der gemäß dem SchVG gefasst wird und unter Bezugnahme auf Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) und/oder die entsprechende Definition dieses Begriffes in den Geänderten Anleihebedingungen ausdrücklich bestimmt, dass dieser Beschluss den „Umfassenden Änderungsbeschluss“ für Zwecke von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) und/oder die Geänderten Anleihebedingungen darstellt.

„Enddatum“ bezeichnet den früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) den Zeitpunkt des Zugangs einer Beendigungsmitteilung bei der Emittentin, (ii) das Longstop-Datum oder (iii) den Zeitpunkt an dem die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (einschließlich eines Schutzschirmverfahrens gemäß § 270b der deutschen Insolvenzordnung) oder eines sonstigen Insolvenz- oder Konkursverfahrens in einer beliebigen Rechtsordnung gestellt hat oder ein Insolvenzverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter, Liquidator, Treuhänder oder anderer Vertreter für die Emittentin oder deren Vermögen bestellt wurde oder ein Gericht vorläufige Maßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder deren Vermögen gemäß § 21 der deutschen Insolvenzordnung oder einem vergleichbaren Gesetz, einer Anordnung, einer Rechtsvorschrift oder einer Verordnung in einer anwendbaren Rechtsordnung angeordnet hat.

„Verlängerungsmitteilung“ bezeichnet die Benachrichtigung des Gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin oder durch einen auf Weisung der Mehrheit der Anleihegläubiger handelnden Rechtsanwalt von Milbank LLP am 30. Dezember 2026, wonach eine oder mehrere Anfechtungsklagen gemäß § 20 Abs. 3 SchVG gegen Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) und/oder den Umfassenden Änderungsbeschluss erhoben wurden und im Hinblick auf eine solche Anfechtungsklage weder eine Erledigung, Rücknahme oder sonstige Beendigung noch eine Freigabeentscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts vorliegt, die dazu führt dass die Erhebung der jeweiligen Anfechtungsklage der Umsetzung des Umfassenden Änderungsbeschlusses gemäß § 20 Abs. 3 SchVG in Verbindung mit § 246a Aktiengesetz nicht entgegensteht.

„Emittentin“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„BRANICKS Brückendarlehen“ bezeichnet Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 36.100.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1 kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.100.000 enthält, die eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft der Emittentin im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die

Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.

„**Gemeinsamer Vertreter**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„**Longstop-Datum**“ bezeichnet (i) den 31. Dezember 2026 oder (ii) im Falle einer Verlängerungsmitteilung, den 31. März 2027.

„**Schuldverschreibungen**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„**Anleihegläubiger**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„**Erforderliche Bedingung**“ bezeichnet jede der in Ziffer 3.2 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) aufgeführten aufschiebenden Bedingungen und, soweit der Zusammenhang dies erfordert, bezeichnet „**Erforderliche Bedingungen**“ sämtliche dieser aufschiebenden Bedingungen zusammen; mit der Maßgabe, dass in Bezug auf Ziffer 2.2 dieses Beschlusses 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters) die in Ziffer 3.2.a von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) beschriebenen Bestätigungen auf den 21. September 2026 datiert sein müssen und die Finanzierungsbestätigung im Sinne der Definition dieses Begriffs in Ziffer 3.2 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) sowie die hinreichend detaillierte Liquiditätsprognose in Bezug auf die Finanzierungsbestätigung jeweils nicht früher als 5 Geschäftstage vor dem 21. September 2026 datiert sein dürfen.

„**Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 1 (Beschluss über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)“ unter II.1 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.

„**Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 3 (Beschluss zur Änderung der Anleihebedingungen)“ unter II.3 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.

„**SchVG**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„**Anleihebedingungen**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.2 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„**VIB Brückendarlehen**“ bezeichnet ein Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 61.900.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1 kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.900.000 enthält, welches eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft, der VIB Vermögen AG im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.

3. Beschluss 3 (Beschluss zur Änderung der Anleihebedingungen)

Die Emittentin legt den Anleihegläubigern den folgenden Beschlussvorschlag vor und stellt ihn zur Abstimmung:

3.1 Die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) der von der BRANICKS Group AG (ehemals DIC Asset AG) (die „**Emittentin**“) im September 2021 unter der ISIN XS2388910270 / WKN A3MP5C im Gesamtnennbetrag von EUR 400 Millionen begebenen Inhaberschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) werden wie folgt geändert (die „**Änderungen**“), wobei unterstrichene Wörter neu in die Anleihebedingungen eingefügt und Wörter, die fett, kursiv und in eckigen Klammern gesetzt sind, aus den Anleihebedingungen gestrichen werden.

3.1.1 § 1(1) (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN) wird wie folgt geändert

<i>[(1) Währung; Stückelung. Diese Emission von Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) der DIC Asset AG (die „Emittentin“) wird am 22. September 2021 (der „Begebungstag“) im Gesamtnennbetrag von € 400.000.000 (in Worten: Dreihundert Millionen Euro) in einer Stückelung von € 100.000 (die „Festgelegte Stückelung“) begeben.]</i> <u>(1) Währung; Stückelung. Die BRANICKS Group AG (vormals DIC Asset AG) (die „Emittentin“), Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, hat am 22. September 2021 (der „Begebungstag“) diese Serie von Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ und jeweils eine „Schuldverschreibung“) im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000, eingeteilt in 4.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000 (die „Festgelegte Stückelung“), begeben.</u>	<i>[(1) Currency; Denomination. This issue of notes (the “Notes”) of DIC Asset AG (the “Issuer”), is being issued in the aggregate principal amount of € 400,000,000 (in words: three-hundred million Euro) in a denomination of € 100,000 each (the “Specified Denomination”) on September 22, 2021 (the “Issue Date”).]</i> <u>(1) Currency; Denomination. BRANICKS Group AG (formerly DIC Asset AG) (the “Issuer”), Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, issued this series of notes (the “Notes” and each a “Note”) on 22 September 2021 (the “Issue Date”) in the aggregate principal amount of EUR 400,000,000, divided into 4,000 Notes in a denomination of EUR 100,000 each (the “Specified Denomination”).</u>
<u>Durch Beschluss der Gläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 15. August 2026 bis zum 17. August 2026 wurden diese Anleihebedingungen mit Wirkung zum Änderungstag geändert und lauten nunmehr wie hierin wiedergegeben. „Änderungstag“ bezeichnet den Tag, an dem der Beschluss der Gläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen</u>	<u>By resolution of the Holders in a vote without a meeting from 15 August 2026 to 17 August 2026, these Terms and Conditions were amended with effect as of the Amendment Date to read as set out herein. “Amendment Date” means the date on which the resolution of the Holders to amend the Terms and Conditions in accordance with the Invitation to Vote dated 31 July 2026</u>

<u>gemäß der Aufforderung zur Abstimmung vom 31. Juli 2026 gemäß § 21 SchVG vollzogen wurde.</u>	<u>has been implemented (vollzogen) in accordance with section 21 SchVG.</u>
--	--

3.1.2 § 4(1) (VERZINSUNG) wird wie folgt geändert:

(1) <u>Zinssatz und Zinszahlungstage.</u> Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Stückelung verzinst, und zwar vom 22. September 2021 (der „ Verzinsungsbeginn “) (einschließlich) mit 2,250 % p. a. bis zum 22. September 2026 (ausschließlich). <u>Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Stückelung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz¹ vom 22. September 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.</u> Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 22. September <u>und für den Zeitraum vom 22. September 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) am Fälligkeitstag zahlbar</u> (jeweils ein „ Zinszahlungstag “). Die erste Zinszahlung erfolgt am 22. September 2022.	(1) <i>Rate of Interest and Interest Payment Dates.</i> The Notes shall bear interest on their denomination at the rate of 2.250% per annum from (and including) September 22, 2021 (the “ Interest Commencement Date ”) to (but excluding) September 22, 2026. <u>The Notes shall bear interest on their denomination at the default rate of interest established by law² from (and including) September 22, 2026 to (but excluding) the Maturity Date.</u> Interest shall be payable annually in arrears on September 22 <u>and for the period from (and including) September 22, 2026 to (but excluding) the Maturity Date on the Maturity Date</u> (each such date, an “ Interest Payment Date ”). The first payment of interest shall be made on September 22, 2022.
--	--

1 Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB

2 The default rate of interest established by statutory law is five percentage points above the basis rate of interest published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 paragraph 1, 247 paragraph 1 of the German Civil Code

Durch die Aufnahme der beiden neuen Fußnoten ändert sich die Nummerierung der Fußnoten zu § 4 Abs. 2: Die bisherige Fußnote 1 erhält die Nummer 3 und die bisherige Fußnote 2 erhält die Nummer 4.

3.1.3 § 6(1) (RÜCKZAHLUNG) wird wie folgt geändert:

(1) <u>Rückzahlung bei Endfälligkeit.</u> Soweit <u>die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden,</u> werden <u>[die Schuldverschreibungen] sie am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 22. September 2026 (dem „Fälligkeitstag“)]</u> zurückgezahlt. Der „ Rückzahlungsbetrag “ einer jeden Schuldverschreibung entspricht <u>[dabei]</u> ihrem Nennbetrag.	(1) <i>Redemption at Maturity.</i> Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on <u>[September 22, 2026 (] the [“] Maturity Date [”])]</u> . The “ Final Redemption Amount ” in respect of each Note shall be its principal amount.
---	---

3.1.4 § 10(1) (KÜNDIGUNGSGRÜNDE) wird um den folgenden neuen Unterabsatz (g) ergänzt:

(f) die Emittentin geht in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und die andere Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im	(f) the Issuer enters into liquidation unless this is done in connection with a merger or other form of combination with another company and such company assumes all obligations of the Issuer in connection with the Notes[.]; <u>or</u>
--	--

Zusammenhang mit Schuldverschreibungen eingegangen ist[.]; oder	
(g) (i) die Emittentin oder VIB Vermögens AG zahlt Kapital, Zinsen oder sonstige unter einem der Brückendarlehen fällige Beträge nicht, oder (ii) eines der Brückendarlehen wird infolge eines Kündigungsgrunds (unabhängig von dessen Bezeichnung) vor seiner festgelegten Fälligkeit fällig und zahlbar (sei es durch Kündigung, automatische Fälligkeitstellung oder auf andere Weise).	(g) (i) any of the Issuer or VIB Vermögens AG fails to pay principal of, or interest or other amounts due under, any of the Bridge Loans or (ii) any of the Bridge Loans becomes due and payable prior to its specified maturity (whether by declaration, automatic acceleration or otherwise) as a result of an event of default (howsoever described).

Dementsprechend wird in § 10 Abs. 4 Buchstabe (f) durch Buchstabe (g) wie folgt ersetzt:

(4) <i>Quorum</i> . In den Fällen gemäß den Absätzen (1)(b) und (c) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in den Absätzen (1)(a) sowie 1(d) bis /(f)/ (g) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Gläubigern im Nennbetrag von mindestens 15 % des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Gläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, vorausgesetzt, dass in jedem Fall mehr Gläubiger diesem Beschluss zustimmen als gekündigt haben.	(4) <i>Quorum</i> . In the events specified in paragraph (1)(b) and (c), any notice declaring Notes due shall, unless at the time such notice is received any of the events specified in paragraphs (1)(a) as well as (1)(d) to /(f)/ (g) entitling Holders to declare their Notes due has occurred, become effective only when the Paying Agent has received such default notices from the Holders representing at least 15% of the aggregate principal amount of the Notes then outstanding. Any such termination shall become ineffective if within three months the majority of the Holders so resolve. The resolution in relation to the ineffectiveness of a termination may be passed by simple majority of the voting rights, provided, however, that in any case there must be more Holders consenting to such resolution than Holders having terminated the Notes.
---	---

3.1.5 § 11(1) (VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN) wird wie folgt geändert:

(1) <i>Beschränkungen für das Eingehen von Finanzverbindlichkeiten</i> . Die Emittentin verpflichtet sich, nach dem Begebungstag keine Finanzverbindlichkeiten einzugehen und sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften nach dem Begebungstag keine Finanzverbindlichkeiten eingehen (in beiden Fällen mit Ausnahme von (x) Finanzverbindlichkeiten zur Refinanzierung bestehender Finanzverbindlichkeiten mit einem Gesamtnennbetrag, der dem Gesamtnennbetrag der refinanzierten Finanzverbindlichkeiten entspricht oder diesen unterschreitet, und (y) Finanzverbindlichkeiten, die unter den Brückendarlehen eingegangen werden), wenn unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Eingehung solcher weiterer Finanzverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung der Verwendung der aus einer solchen Eingehung resultierenden Nettozuflüsse):	(1) <i>Limitations on the Incurrence of Financial Indebtedness</i> . The Issuer undertakes that it will not, and will procure that none of its Subsidiaries will, after the Issue Date, incur any Financial Indebtedness (except for (x) Financial Indebtedness for refinancing existing Financial Indebtedness with an aggregate principal amount that is equal to or less than the aggregate principal amount of the refinanced Financial Indebtedness and (y) Financial Indebtedness incurred under the Bridge Loans) if, immediately after giving effect to the incurrence of such additional Financial Indebtedness (taking into account the application of the net proceeds of such incurrence),
---	--

3.1.6 § 11(2) (VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN) wird wie folgt geändert:

(2) <i>Einhaltung des Zinsdeckungsgrad.</i> Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass an jedem Berichtsstichtag das Verhältnis (i) des Gesamtbetrags des Konsolidierten EBITDA gesamt in den letzten vier aufeinanderfolgenden Quartalen, die an dem Berichtsstichtag geendet haben, zu dem ein Konzernabschluss der Emittentin veröffentlicht worden ist, zu (ii) dem Gesamtbetrag des Zahlungswirksamen Zinsergebnisses in den letzten vier aufeinanderfolgenden Quartalen, die an dem Berichtsstichtag geendet haben, zu dem ein Konzernabschluss der Emittentin veröffentlicht worden ist, nicht weniger als 1,80 zu 1,00 beträgt (dieses Verhältnis der „Zinsdeckungsgrad“ zu dem entsprechenden Zeitpunkt); <u>mit der Maßgabe, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung, der ausschließlich auf dem Eingehen von Finanzverbindlichkeiten unter den Brückendarlehen beruht, keinen Verstoß gegen diesen § 11(2) in Bezug auf den Berichtsstichtag zum 30. Juni 2026 und zum 30. September 2026 (und, falls der Fälligkeitstag auf den 31. März 2027 verlängert wurde, den Berichtsstichtag zum 31. Dezember 2026) darstellt.</u>	(2) <i>Maintenance of Interest Coverage Ratio.</i> The Issuer shall procure that on each Reporting Date the ratio of (i) the aggregate amount of Consolidated EBITDA total in the respective most recent four consecutive quarters ending prior to the Reporting Date for which Consolidated Financial Statements of the Issuer have been published to (ii) the aggregate amount of Net Cash Interest in the respective most recent four consecutive quarters ending prior to the Reporting Date for which Consolidated Financial Statements of the Issuer have been published will be no less than 1.80 to 1.00 (such ratio the “Interest Coverage Ratio” as of that date); <u>provided that any failure to comply with this covenant solely as a result of the incurrence of Financial Indebtedness under the Bridge Loans shall not constitute a breach of this § 11(2) with respect to the Reporting Date on 30 June 2026 and on 30 September 2026 (and, in the event that the Maturity Date has been extended to 31 March 2027, the Reporting Date on 31 December 2026).</u>
---	---

3.1.7 § 14(7) (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER, GEMEINSAMER VERTRETER) wird wie folgt geändert:

(7) <i>Gemeinsamer Vertreter.</i> <u>[Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der „Gemeinsame Vertreter“), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen oder anderen wesentlichen Maßnahmen gemäß § 14(2) dieser Anleihebedingungen zuzustimmen.] Der initial durch Mehrheitsbeschluss bestellte gemeinsame Vertreter und seine bezeichnete Geschäftsstelle ist: MR Treuhand GmbH (der „Gemeinsame Vertreter“), Maximilianstraße 24, 80539 München, Deutschland.</u>	(7) <i>Holders’ Representative.</i> <u>[The Holders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a joint representative (the “Holders’ Representative”), the duties and responsibilities and the powers of such Holders’ Representative, the transfer of the rights of the Holders to the Holders’ Representative and a limitation of liability of the Holders’ Representative. Appointment of a Holders’ Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Holders’ Representative is to be authorized to consent, in accordance with § 14(2) hereof, to a material change in the substance of the Terms and Conditions or other material matters.] The holders representative initially appointed by a majority vote and its specified office is: MR Treuhand GmbH (the “Holders’ Representative”), Maximilianstraße 24, 80539 Munich, Germany.</u>
<u>Die Gläubiger können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bestimmen.</u>	<u>The Holders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a holders’ representative at any time.</u>
<u>(a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, (i) die ihm durch Gesetz zugewiesen sind (einschließlich nach § 19 SchVG), (ii) die in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich festgelegt sind, und (iii) die ihm durch Mehrheitsbeschluss übertragen werden.</u>	<u>(a) The Holders’ Representative shall have the duties and powers (i) provided by law (including in accordance with section 19 of the SchVG), (ii) specifically set forth in these Terms and Conditions, and (iii) granted to it by majority resolution.</u>

(b) <u>Vorbehaltlich dieser Anleihebedingungen und des anwendbaren Rechts sind Gläubiger, die mehr als 50% des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, berechtigt, (u. a. durch Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Mittel, soweit anwendbar) Zeitpunkt, Methode und Ort der Durchführung eines Verfahrens im Hinblick auf einen dem Gemeinsamen Vertreter zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf oder der Ausübung einer dem Gemeinsamen Vertreter übertragenen Befugnis zu bestimmen, einschließlich, ohne Beschränkung, im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds.</u>	(b) <u>Subject to these Terms and Conditions and applicable law, Holders representing more than 50 per cent of the aggregate principal amount of the Notes then outstanding are given the right to direct (including by letter, fax or email or other electronic means, as applicable) the time, method and place of conducting any proceeding for any remedy available to the Holders' Representative or of exercising any power conferred on the Holders' Representative, including, without limitation, in connection with the occurrence of an Event of Default.</u>
(c) <u>Der Gemeinsame Vertreter haftet gegenüber den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Aktiengesetz). Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gläubiger zu handeln. Der Gemeinsame Vertreter unterliegt keiner Umkehr der Beweislast gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss.</u>	(c) <u>The Holders' Representative shall be liable to the Holders as joint and several creditors (<i>Gesamtgläubiger</i>) for the proper performance of its duties; in its activities, it shall apply the standard of care of a prudent and diligent business manager (corresponding to Section 93(1) sentences 1 and 2 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>)). There is no breach of duty if the Holders' Representative could reasonably assume in an entrepreneurial decision that it was acting on the basis of adequate information for the benefit of the Holders. The Holders' Representative is not subject to a reversal of the burden of proof as provided for in § 93(2), sentence 2 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>). The liability of the Holders' Representative is limited to willful misconduct and gross negligence. The liability for gross negligence is limited to an amount of EUR 10,000,000.00. The foregoing limitation of liability does not apply to liability for damages resulting from injury to life, body or health. The assertion of claims for damages against the Holders' Representative shall be decided by the Holders by majority resolution.</u>
(d) <u>Die Emittentin zahlt dem Gemeinsamen Vertreter eine angemessene, vom Aufwand abhängige Vergütung sowie den Ersatz der ihm gemäß § 7 Abs. 6 SchVG entstandenen Kosten und Auslagen. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit sowie etwaige Kosten für Rechtsberatung, z. B. für die Vorbereitung oder Prüfung von Sicherheitenvereinbarungen. Soweit nach einer möglichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse gezahlt werden, sind diese von den Gläubigern mittelbar aus der den Gläubigern zugewiesenen Verteilungsquote zu tragen. Die Gläubiger erklären sich damit einverstanden, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von Beträgen einzubehalten, die dem Gemeinsamen Vertreter von einem</u>	(d) <u>The Issuer shall pay to the Holders' Representative reasonable remuneration dependent on the effort involved as well as reimbursement of the costs and expenses incurred by it pursuant to Section 7(6) SchVG. This includes in particular the costs of appropriate professional indemnity insurance for its activities as well as any costs for legal advice, e.g. for the preparation or review of security agreements. If and to the extent that, following a potential opening of insolvency proceedings over the assets of the Issuer, the remuneration as well as the costs and expenses of the Holders' Representative are not paid from the insolvency estate, these shall be borne by the Noteholders indirectly from the distribution quota allocated to the Holders. The Holders agree that the Holders' Representative is entitled to retain the remuneration and expense reimbursement claims to which it is entitled under this paragraph from amounts paid to the Holders' Representative by any insolvency administrator or other third party for the purpose of payment to the Holders.</u>

<u>Insolvenzverwalter oder einem sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Gläubiger gezahlt werden.</u>	
<u>(e) Der Gemeinsame Vertreter kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger gemäß diesem § 14 ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben werden.</u>	<u>(e) The Holders' Representative may be removed from office at any time by majority resolution of the Holders in accordance with this § 14 without specifying any reasons.</u>
<u>Der Gemeinsame Vertreter kann sein Amt jederzeit durch Mitteilung an die Emittentin niederlegen (in diesem Fall unterrichtet die Emittentin die Gläubiger gemäß dem in § 15 vorgesehenen Verfahren). Legt der Gemeinsame Vertreter sein Amt nieder, hat die Emittentin unverzüglich eine Abstimmung zur Wahl eines Nachfolgers als Gemeinsamer Vertreter einzuleiten. Die Niederlegung des Amtes des Gemeinsamen Vertreters wird erst wirksam zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) wenn durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger gemäß diesem § 14 ein Nachfolger als Gemeinsamer Vertreter bestellt wurde und dieser Nachfolger die Bestellung angenommen hat, (ii) 120 Tage nach dem Datum, an dem die Emittentin die Gläubiger über die Niederlegung unterrichtet hat und (iii) 150 Tage nach dem Datum, der Mitteilung des Gemeinsamen Vertreters an die Emittentin über seine Niederlegung .</u>	<u>The Holders' Representative may resign at any time by notifying the Issuer (in which case the Issuer shall notify the Holders in accordance with the procedures set forth in § 15). If the Holders' Representative resigns the Issuer shall call a vote without undue delay to elect a successor Holders' Representative. A resignation of the Holders' Representative shall become effective only upon the earlier of (i) the appointment, by majority resolution of the Holders in accordance with this § 14, of a successor Holders' Representative and the successor Holders' Representative's acceptance of such appointment (ii) 120 days from the date the Issuer notifies the Holders of such resignation and (iii) in any case 150 days after the Holders' Representatives' notification of the Issuer of his resignation.</u>
<u>Ein Nachfolger als Gemeinsamer Vertreter hat der Emittentin eine schriftliche Annahmeerklärung seiner Bestellung zu übermitteln. Daraufhin wird die Amtsniederlegung oder Abberufung des ausscheidenden Gemeinsamen Vertreters wirksam, und der nachfolgende Gemeinsame Vertreter erhält alle Rechte, Befugnisse und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters nach diesen Anleihebedingungen; jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf den Gemeinsamen Vertreter gilt fortan als Bezugnahme auf diesen nachfolgenden Gemeinsamen Vertreter. Der ausscheidende Gemeinsame Vertreter hat sämtliches Vermögen, das er als Gemeinsamer Vertreter verwahrt, unverzüglich an den nachfolgenden Gemeinsamen Vertreter zu übertragen.</u>	<u>A successor Holders' Representative shall deliver a written acceptance of its appointment to the Issuer. Thereupon the resignation or removal of the retiring Holders' Representative shall become effective, and the successor Holders' Representative shall have all the rights, powers and duties of the Holders' Representative under these Terms and Conditions and any reference the Holders' Representative in these Terms and Conditions shall forthwith be references to such successor Holders' Representative. The retiring Holders' Representative shall promptly transfer all property held by it as Holders' Representative to the successor Holders' Representative.</u>

3.1.8 In § 16 (DEFINITIONEN) werden die folgenden Begriffsbestimmungen hinzugefügt oder geändert und in der entsprechenden alphabetischen Reihenfolge in die Liste der Begriffsbestimmungen eingefügt. Maßgeblich für die Reihenfolge ist der deutsche Text.

<u>„Brückendarlehen“ bezeichnet die BRANICKS Brückendarlehen und das VIB Brückendarlehen.</u>	<u>“Bridge Loans” means the BRANICKS Bridge Loans and the VIB Bridge Loan.</u>
<u>„BRANICKS Brückendarlehen“ bezeichnet Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 36.100.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1</u>	<u>“BRANICKS Bridge Loans” means the loans in an aggregate principal amount of EUR 36,100,000, whereby the aggregate nominal amount includes a backstop fee</u>

<u>kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.100.000 enthält, die eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft der Emittentin im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.</u>	<u>in the amount of EUR 1,100,000 capitalized on day 1, granted by an orphan special purpose vehicle to the Issuer by way of a bridge facility in accordance with the requirements of the German Federal Court of Justice (Bundesgerichtshof) for an interim bridge financing in turnaround situations (<i>Überbrückungskredit</i>).</u>
<u>„VIB Brückendarlehen“ bezeichnet ein Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 61.900.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1 kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.900.000 enthält, welches eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft, der VIB Vermögen AG im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.</u>	<u>“VIB Bridge Loan” means a loan in an aggregate principal amount of EUR 61,900,000, whereby the aggregate nominal amount includes a backstop fee in the amount of EUR 1,900,000 capitalized on day 1, granted by an orphan special purpose vehicle to VIB Vermögen AG by way of a bridge facility in accordance with the requirements of the German Federal Court of Justice (<i>Bundesgerichtshof</i>) for an interim bridge financing in turnaround situations (<i>Überbrückungskredit</i>).</u>
<u>„Fälligkeitstag“ [hat die diesem Begriff in § 6 (I) zugewiesene Bedeutung] bezeichnet (i) den 31. Dezember 2026 oder (ii) im Falle einer Verlängerungsmitteilung den 31. März 2027.</u>	<u>“Maturity Date” [has the meaning assigned to such term in § 6 (I)] means (i) 31 December 2026 or (ii) in case of an Extension Notification, 31 March 2027.</u>
<u>„Verlängerungsmitteilung“ bezeichnet eine von der Emittentin gemäß § 15 an die Gläubiger übermittelte Mitteilung zur Verlängerung, wonach eine oder mehrere Anfechtungsklagen gemäß § 20 Abs. 3 SchVG gegen den Umfassenden Änderungsbeschluss erhoben wurden und im Hinblick auf eine solche Anfechtungsklage weder eine Erledigung, Rücknahme oder sonstige Beendigung noch eine Freigabeentscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts vorliegt, die dazu führt, dass die Erhebung der jeweiligen Anfechtungsklage der Umsetzung des Umfassenden Änderungsbeschlusses gemäß § 20 Abs. 3 SchVG in Verbindung mit § 246a Aktiengesetz nicht entgegensteht.</u>	<u>“Extension Notification” means a notice of extension given by the Issuer, in accordance with § 15, to the Holders that one or more contestation actions have been filed pursuant to section 20 para 3 of the SchVG against the Comprehensive Amendment Resolution, and with respect to any such contestation action there has not been a settlement, withdrawal or other termination, or a clearance decision of the competent Higher Regional Court that the filing of the respective contestation action does not preclude the implementation of the Comprehensive Amendment Resolution pursuant to section 20 para. 3 of the SchVG in conjunction with section 246a of the German Stock Corporation Act (Aktiengesetz).</u>
<u>„Umfassender Änderungsbeschluss“ bezeichnet einen umfassenden Beschluss der Gläubiger, der gemäß dem SchVG gefasst wird und unter Bezugnahme auf diese Definition ausdrücklich bestimmt, dass dieser umfassende Beschluss den „Umfassenden Änderungsbeschluss“ im Sinne dieser Anleihebedingungen darstellt.</u>	<u>“Comprehensive Amendment Resolution” means a comprehensive resolution of the Holders adopted in accordance with the SchVG which, by express reference to this definition, expressly determines that such comprehensive resolution constitutes the “Comprehensive Amendment Resolution” within the meaning of these Terms and Conditions.</u>

- 3.2 Die Emittentin darf die Änderungen nicht vollziehen (im Sinne von § 21 SchVG), sofern nicht die folgenden aufschiebenden Bedingungen zur Zufriedenheit des Gemeinsamen Vertreters (wie nachstehend definiert) erfüllt wurden oder sofern nicht zumindest die in Ziffer 3.2.b dieses Beschlusses beschriebene Erforderliche Bedingung erfüllt wurde und auf die Erfüllung aller anderen nicht erfüllten Erforderlichen Bedingungen,

vom Gemeinsamen Vertreter gegenüber der Emittentin schriftlich (E-Mail ausreichend) verzichtet wurde:

- a. *Bestätigungen (wobei eine E-Mail ausreicht) der Emittentin und eines Rechtsanwalts von Milbank LLP, der im Auftrag der Mehrheit der Anleihegläubiger handelt, gegenüber der Abstimmungsleiterin, die nicht früher als 5 Werktage vor dem Datum datiert sind, an dem die Umsetzung dieses Beschlusses zu erwarten ist, wonach*
 - i. *weder die SSD Holder Lock-up-Vereinbarung (wie nachstehend definiert) noch die Anleihegläubiger Lock-up-Vereinbarung (wie nachstehend definiert) gekündigt, ausgesetzt, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wurde;*
 - ii. *(i) weder die Emittentin noch die VIB Vermögens AG Kapital, Zinsen oder sonstige unter einem der Brückendarlehen fälligen Beträge nicht gezahlt haben, und (ii) keines der Brückendarlehen infolge eines Kündigungsgrunds (unabhängig von dessen Bezeichnung) gekündigt wurde oder vor seiner festgelegten Fälligkeit fällig und zahlbar wurde (sei es durch Kündigung, automatische Fälligkeitstellung oder auf andere Weise).*
- b. *Der Gemeinsame Vertreter hat der Emittentin bestätigt, dass er die Finanzierungsbestätigung (wie nachstehend definiert) sowie eine hinreichend detaillierte Liquiditätsprognose in Bezug auf die Finanzierungsbestätigung erhalten hat (zur Weiterleitung an alle Anleihegläubiger, die eine Kopie dieses Dokuments anfordern), die jeweils nicht früher als 5 Geschäftstage vor dem Datum datiert sind, an dem die Vollziehung dieses Beschlusses (im Sinne von § 21 SchVG) zu erwarten ist.*

*(jeweils eine „**Erforderliche Bedingung**“
und gemeinsam die „**Erforderlichen Bedingungen**“).*

- 3.3 *Der Gemeinsame Vertreter wird mit Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, auf die Erfüllung jeder der Erforderlichen Bedingungen — mit Ausnahme der in Ziffer 3.2.b dieses Beschlusses beschriebenen Erforderlichen Bedingung — zu verzichten, sofern eine entsprechende Anweisung (per Brief, Fax oder E-Mail) (einschließlich Anweisungen, die außerhalb einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des SchVG) von Anleihegläubigern vorliegt, die mehr als 50% des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren.*

In diesem Beschluss 3 haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

*„**Brückendarlehen**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 2.4 von Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**Anleihegläubiger**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**Anleihegläubiger Lock-up-Vereinbarung**“ bezeichnet die Lock-up-Vereinbarung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vom 30. Juli 2026, die ursprünglich unter anderem zwischen der Emittentin und bestimmten Anleihegläubigern abgeschlossen wurde.*

*„**Finanzierungsbestätigung**“ bezeichnet eine von der FTI-Andersch AG erteilte Bestätigung über die Durchfinanzierung der Emittentin unter Berücksichtigung der Brückendarlehen für den Zeitraum bis zum 31. März 2027.*

*„**Gemeinsamer Vertreter**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**SSD Holder Lock-up-Vereinbarung**“ bezeichnet eine Lock-up-Vereinbarung in Bezug auf alle Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen der Emittentin vom 30. Juli 2026, die ursprünglich unter anderem zwischen der Emittentin und den Inhabern von Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen abgeschlossen wurde.*

*„**Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 1 (Beschluss über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)“ unter II.1 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.*

*„**Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters)“ unter II.2 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.*

III. Vollständiger Wortlaut der geänderten Anleihebedingungen

Die derzeitigen Anleihebedingungen sowie der vollständige Wortlaut der Geänderten Anleihebedingungen in einer Fassung, in der die Änderungen im Vergleich zu den derzeitigen Anleihebedingungen markiert sind, stehen ab dem Datum dieser Aufforderung zur Abstimmung bis zum Ende des Abstimmungszeitraums auf der Website der Emittentin im Bereich „Investor Relations – Unternehmensanleihen“ unter <https://branicks.com/investor-relations/unternehmensanleihen/glaeubigerabstimmung-august-2026/> zur Einsicht und zum Download bereit.

IV. ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin stimmt den vorgeschlagenen Beschlüssen gemäß den vorstehenden Abschnitten II.1, II.2 und II.3 vorbehaltlos zu und erklärt sich mit den Erforderlichen Bedingungen für die Umsetzung der Änderungen einverstanden.

V. VERÖFFENTLICHUNG DER ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Die Emittentin wird die Abstimmungsergebnisse nach Ablauf des Abstimmungszeitraums auf ihrer Website und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Emittentin wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gemäß § 15 der Anleihebedingungen unverzüglich veröffentlichen.

VI. ABSTIMMUNGSVERFAHREN UND WEITERE INFORMATIONEN

1. Ausstehende Schuldverschreibungen und Stimmrechte

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SchVG nimmt jeder Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung entsprechend dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen teil. Stimmen dürfen nur in Bezug auf die Nennbeträge der Schuldverschreibungen und deren ganzzahlige Vielfache abgegeben werden. Jede Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von 100.000,00 EUR gewährt eine Stimme.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG ruhen die Stimmrechte, solange die betreffenden Schuldverschreibungen von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) („**Verbundenes Unternehmen**“) gehalten werden oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr Verbundenen Unternehmens gehalten werden.

Die Emittentin oder Verbundene Unternehmen halten derzeit keine Schuldverschreibungen (§ 271 Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuchs). Darüber hinaus werden derzeit keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Emittentin oder mit ihr Verbundenen Unternehmen gehalten.

2. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss gemäß §§ 5 ff. SchVG geändert werden. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, d. h. Änderungen, die die Interessen der Anleihegläubiger erheblich beeinträchtigen (einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen), mit den in § 14 Abs. 2 der Anleihebedingungen festgelegten Mehrheiten zustimmen.

Gemäß § 14 Abs. 7 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss über die Bestellung und Abberufung eines Gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter sowie eine Haftungsbeschränkung des Gemeinsamen Vertreters entscheiden. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, wenn dieser befugt sein soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen oder andere wesentliche Maßnahmen zu genehmigen.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Anleihegläubiger entweder in einer Anleihegläubigerversammlung (§§ 9 ff. SchVG) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) gefasst. Gemäß § 14 Abs. 5 der Anleihebedingungen müssen die Anleihegläubiger, wenn Beschlüsse im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, zusammen mit der Abgabe ihrer Stimmen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen Besonderen Nachweis (wie nachstehend definiert) der Depotbank mit Sperrvermerk (wie nachstehend definiert) nachweisen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen vom Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Tag des Ablaufs des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

3. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung ohne Versammlung erfolgt gemäß den Bestimmungen des SchVG und wird von der Abstimmungsleiterin gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet. Als Abstimmungsleiterin wurde die Notarin Dr. Christiane Mühe mit Amtssitz in Frankfurt am Main bestellt.

Der Abstimmungszeitraum beginnt am **Samstag, dem 15. August 2026, um 00:00 Uhr (MESZ)** und endet am **Montag, dem 17. August 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)**.

Die Anleihegläubiger können ihre Stimme entweder (i) über den Dienstleister Kroll Issuer Services Limited (den „**Tabulation Agent**“) (siehe unten unter „**3.1 Abstimmung über den Tabulation Agent**“) oder (ii) in eigenem Namen, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen eigenen Stimmrechtsvertreter, der nicht der Tabulation Agent ist, unmittelbar gegenüber der Abstimmungsleiterin (siehe unten unter „**3.2 Direkte Stimmabgabe bei der Abstimmungsleiterin**“) ausüben.

Aus Effizienzgründen wird empfohlen, dass die Anleihegläubiger ihre Stimme über den Tabulation Agent abgeben.

3.1 Abstimmung über den Tabulation Agent

3.1.1 Direkte Teilnehmer

Nur Personen, die in den Registern der Clearstream Banking S.A., Luxemburg („**Clearstream**“) oder der Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) (zusammen die „**Clearing-Systeme**“) eingetragen sind, können an der Abstimmung teilnehmen.

und jeweils ein „**Clearing-System**“) als Anleihegläubiger („**Direkte Teilnehmer**“) registriert sind, dürfen eine elektronische Abstimmungsanweisung (einschließlich eines Besonderen Nachweises und einer Sperranweisung) zur Abstimmung und zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen im jeweiligen Clearing-System, in der vom jeweiligen Clearing-System vorgegebenen Form (eine „**Teilnahmeanweisung**“) an das jeweilige Clearing-System übermitteln.

Direkte Teilnehmer, die ihre Stimme über den Tabulation Agent als Bevollmächtigten abgeben möchten, müssen sich bis spätestens 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ) auf der vom Tabulation Agent betriebenen Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/branicks>) registrieren und im Rahmen des Registrierungsprozesses zudem eine Teilnahmeanweisung über das jeweilige Clearing-System übermitteln (oder übermitteln lassen) sowie sicherstellen, dass der Tabulation Agent diese Teilnahmeanweisung über das jeweilige Clearing-System bis spätestens 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ), erhält. Nach Abschluss dieses Schritts des Registrierungsverfahrens generiert die Abstimmungsplattform eine E-Mail an den Anleihegläubiger, in der der erfolgreiche Abschluss des Registrierungsverfahrens bestätigt wird und die eine eindeutige Identifikationsnummer enthält. Anleihegläubiger, die sich nicht bis zum 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ), registrieren und bis zum 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ) keine Teilnahmeanweisung einreichen, können nicht über den Tabulation Agent abstimmen. Ihnen bleibt dann noch die Möglichkeit einer direkten Stimmabgabe gegenüber der Abstimmungsleiterin gemäß Ziffer 3.2 (Direkte Stimmabgabe gegenüber der Abstimmungsleiterin).

Jede Teilnahmeanweisung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Anleihegläubigers sowie den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, die an diesem Tag dem Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind;
- den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die ein Anleihegläubiger wünscht, dass der Tabulation Agent (oder dessen Bevollmächtigter) als sein Vertreter hinsichtlich der Beschlussgegenstände abstimmt;
- den Namen des Direkten Teilnehmers (wie oben definiert) und die Nummer des Depots im jeweiligen Clearing-System;
- die bei der Registrierung auf der Abstimmungsplattform erhaltene eindeutige Identifikationsnummer; und
- eine Anweisung, die Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, unverzüglich gemäß dem nachstehend unter „**3.1.4 Verfahren der Clearing-Systeme**“ beschriebenen Verfahren zu sperren.

Darüber hinaus müssen die Anleihegläubiger den Tabulation Agent bis zum 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ), auf der Abstimmungsplattform anweisen, bezüglich der drei

Beschlussvorschläge jeweils dafür oder dagegen zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten (die „**Abstimmungsanweisung**“). Die Abstimmungsanweisung eines Anleihegläubigers an den Tabulation Agent stellt dabei zugleich eine Befreiung des Tabulation Agent von den Beschränkungen des § 181 BGB dar. Durch die Abgabe einer gültigen Abstimmungsanweisung bevollmächtigt der jeweilige Anleihegläubiger den Tabulation Agent – automatisch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – und weist ihn an, während des Abstimmungszeitraums in der in der Abstimmungsanweisung angegebenen Weise abzustimmen.

Mit der Einreichung einer Teilnahmeanweisung gibt der Anleihegläubiger die Zusicherungen ab, die in dieser Aufforderung zur Abstimmung enthalten sind. Sofern der Anleihegläubiger (i) sich ordnungsgemäß auf der Abstimmungsplattform registriert und den Tabulation Agent angewiesen hat und (ii) eine Teilnahmeanweisung fristgerecht bis spätestens 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ), eingereicht hat, wird der Tabulation Agent die Stimme während des Abstimmungszeitraums gemäß der Abstimmungsanweisung im Namen des Anleihegläubigers abgeben.

Für jeden Anleihegläubiger muss eine separate Teilnahmeanweisung eingereicht werden.

Anleihegläubiger, die eine Teilnahmeanweisung einreichen, müssen zudem sicherstellen, dass das jeweilige Clearing-System den Handel mit den Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, gemäß dem nachstehend unter „**3.1.4 Verfahren des Clearing-Systems**“ beschriebenen Verfahren aussetzt.

Ein Anleihegläubiger, der sich dafür entscheidet, seine Stimme über den Tabulation Agent abzugeben, bevollmächtigt den Tabulation Agent zudem, über einen Gegenantrag (wie nachstehend unter „**VIII. Ergänzungsverlangen und Gegenanträge**“ definiert) abzustimmen, der von einem Anleihegläubiger eingereicht wurde und (i) von der Emittentin gemäß § 13 Abs. 4 SchVG spätestens um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) am 11. August 2026 veröffentlicht wurde und (ii) für den die Emittentin ihre Unterstützung angekündigt hat, und zwar gemäß den Abstimmungsanweisungen des Anleihegläubigers (Ja, Nein oder Enthaltung) in Bezug auf den Gegenantrag, es sei denn, dieser Anleihegläubiger hat seine Abstimmungsanweisung wie im zweiten folgenden Absatz dargelegt geändert oder widerrufen. Dies bedeutet, dass der Tabulation Agent die Stimme eines Anleihegläubigers, der bei dem ursprünglichen Beschluss mit „Ja“ gestimmt hat, bei diesem Gegenantrag mit „Ja“ und bei dem ursprünglichen Beschluss mit „Nein“ abgeben wird. Hat ein Anleihegläubiger den Tabulation Agent angewiesen, in Bezug auf den ursprünglichen Beschluss mit „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen, wird der Tabulation Agent die Stimme dieses Anleihegläubigers zu diesem Gegenantrag mit „Nein“ oder „Enthaltung“ – je nach Fall – sowohl in Bezug auf den ursprünglichen Beschluss als auch auf diesen Gegenantrag abgeben.

Wird ein Gegenantrag eingereicht, der nicht die im vorstehenden Absatz genannten Anforderungen erfüllt, erhalten die Anleihegläubiger die Möglichkeit, entweder über den von der Emittentin vorgeschlagenen Beschluss oder über den Gegenantrag abzustimmen. Alle

Abstimmungsanweisungen in Bezug auf den von der Emittentin vorgeschlagenen Beschluss, die vor Einreichung des Gegenantrags erteilt wurden, bleiben gültig, sofern sie nicht vom Anleihegläubiger widerrufen werden; in diesem Fall gibt der Tabulation Agent im Namen eines Anleihegläubigers nur dann eine Stimme ab, wenn er eine geänderte Abstimmungsanweisung gemäß dem nachfolgenden Absatz erhalten hat.

Anleihegläubiger können ihre Abstimmungsanweisung widerrufen oder ändern, indem sie einen Widerruf oder eine Änderung an den Tabulation Agent unter den in dieser Aufforderung zur Abstimmung angegebenen Kontaktdaten (einschließlich per E-Mail) senden. Ein solcher Widerruf oder eine solche Änderung einer früheren Abstimmungsanweisung muss dem Tabulation Agent vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums zugegangen sein. Nach Beginn des Abstimmungszeitraums ist ein Widerruf grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Widerruf einer Abstimmungsanweisung nach Beginn des Abstimmungszeitraums kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn nach Beginn des Abstimmungszeitraums ein wichtiger Grund für einen solchen Widerruf eingetreten ist.

3.1.2 *Nicht-Direkte Teilnehmer*

Jeder Anleihegläubiger, der kein Direkter Teilnehmer ist, muss sicherstellen, dass der Direkte Teilnehmer, über den er die Schuldverschreibungen hält, oder der Treuhänder, die Verwahrstelle, der Vermittler oder eine in ähnlicher Funktion für den Anleihegläubiger handelnde Person in seinem Namen eine Teilnahmeanweisung bei Clearstream oder Euroclear vor Ablauf der vom jeweiligen Clearing-System festgelegten Frist einreicht und dass diese Teilnahmeanweisung bis zum 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ), dem Tabulation Agent zugegangen ist. Anleihegläubiger, die keine Direkten Teilnehmer sind, müssen ihre Depotbank anweisen, eine Teilnahmeanweisung in Bezug auf die Beschlussgegenstände einzureichen, die die betreffende, im Namen des Anleihegläubigers handelnde Depotbank anweist, den Tabulation Agent (oder dessen Bevollmächtigten) als Bevollmächtigten in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß dieser Aufforderung zur Abstimmung, den Anleihebedingungen und der Teilnahmeanweisung zu ernennen, indem sie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Teilnahmeanweisung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Clearing-Systems bei diesem einreichen oder einreichen lassen.

3.1.3 *Weitere Einzelheiten zu Teilnahmeanweisungen*

Der Zugang einer Teilnahmeanweisung eines Direkten Teilnehmers beim jeweiligen Clearing-System wird gemäß den Standardverfahren des jeweiligen Clearing-Systems bestätigt und führt zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen auf dem Depot des jeweiligen Direkten Teilnehmers bei dem jeweiligen Clearing-System, sodass keine Übertragungen in Bezug auf diese Schuldverschreibungen vorgenommen werden können (siehe auch unten unter **„3.1.4 Verfahren des Clearing-Systems“**).

Das jeweilige Clearing-System leitet die von den Direkten Teilnehmern – die entweder in eigenem Namen oder im Namen der Anleihegläubiger handeln – erhaltenen Teilnahmeanweisungen elektronisch an den Tabulation Agent weiter. Nach Erhalt einer solchen elektronischen Mitteilung vom jeweiligen Clearing-System überprüft der Tabulation Agent, ob die Angaben bezüglich des Anleihegläubigers mit den Angaben übereinstimmen, die der Anleihegläubiger dem Tabulation Agent bei der Registrierung über die Abstimmungsplattform übermittelt hat. Hat der Tabulation Agent nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt, dass die Angaben übereinstimmen und dass er wirksam angewiesen wurde, im Namen des betreffenden Anleihegläubigers abzustimmen, wird der Tabulation Agent die Stimmen im Namen des Anleihegläubigers während des Abstimmungszeitraums gemäß den in der Abstimmungsanweisung enthaltenen Angaben in Textform (im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) (per E-Mail) gegenüber der Abstimmungsleiterin abgegeben. Die Abstimmungsleiterin ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob der Vertreter ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde.

Anleihegläubiger können Teilnahmeanweisungen jederzeit bis zum 14. August 2026, 23:59 Uhr (MESZ), einreichen oder einreichen lassen. Anleihegläubigern wird empfohlen, sich bei einem für sie tätigen Treuhänder, Verwahrer, Vermittler oder einer in ähnlicher Funktion handelnden Person zu erkundigen, ob dieser Treuhänder, Verwahrer, Vermittler oder diese in ähnlicher Funktion handelnde Person bereits innerhalb einer früheren Frist Anweisungen zur Teilnahme an der Abstimmung benötigt. Die von den einzelnen Clearing-Systemen festgelegten Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanweisungen können ebenfalls vor den entsprechenden Zeitpunkten und Fristen liegen, die in dieser Aufforderung zur Abstimmung angegeben sind.

3.1.4 *Verfahren der Clearing-Systeme*

Durch die Einreichung einer Teilnahmeanweisung oder die Veranlassung der Einreichung einer solchen Teilnahmeanweisung durch die Depotbank erklärt sich ein Anleihegläubiger damit einverstanden, dass seine Schuldverschreibungen, die (i) auf dem jeweiligen Depot der jeweiligen Depotbank gehalten werden oder (ii) auf dem jeweiligen Depot bei Clearstream oder Euroclear gehalten werden, ab dem Datum des Zugangs der entsprechenden Anweisung bei der Depotbank bis zu dem Datum (einschließlich) gesperrt werden, an dem (x) die entsprechende Teilnahmeanweisung wirksam widerrufen wird, oder (y) die Aufforderung zur Abstimmung vor Ablauf des Abstimmungszeitraums beendet, zurückgezogen oder auf andere Weise nicht durchgeführt wird, (z) der Abstimmungszeitraum endet oder die Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung bekannt gegeben werden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Durch die Einreichung der Teilnahmeanweisung veranlasst jeder Anleihegläubiger, dass seine Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, mit Wirkung ab dem Tag der Einreichung der Teilnahmeanweisung (einschließlich) auf seinem Depot gesperrt werden, sodass nach diesem Tag keine Übertragungen dieser Schuldverschreibungen mehr

vorgenommen werden können, bis zu dem Datum (einschließlich), an dem (x) die entsprechende Teilnahmeanweisung wirksam widerrufen wird, oder (y) die Aufforderung zur Abstimmung vor Ablauf des Abstimmungszeitraums beendet, zurückgezogen oder auf andere Weise nicht durchgeführt wird, oder (z) der Abstimmungszeitraum endet oder die Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung bekannt gegeben werden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Die Schuldverschreibungen müssen gemäß den vom jeweiligen Clearing-System vorgeschriebenen Verfahren und Fristen gesperrt werden. Der Tabulation Agent ist berechtigt, den Eingang einer Teilnahmeanweisung als Bestätigung dafür anzusehen, dass die Schuldverschreibungen in der oben beschriebenen Weise gesperrt wurden. Der Tabulation Agent kann vom jeweiligen Clearing-System eine schriftliche Bestätigung der Sperrung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab dem Datum der Einreichung der Teilnahmeanweisung anfordern. Stellt das jeweilige Clearing-System eine solche Bestätigung nicht zur Verfügung, wird der Tabulation Agent die Abstimmungsleiterin per E-Mail darüber informieren. In diesem Fall ist die Abstimmungsleiterin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilnahmeanweisung abzulehnen; im Falle einer Ablehnung gilt die entsprechende Stimme als nicht abgegeben.

Direkte Teilnehmer ermächtigen das jeweilige Clearing-System, ihre Identität nach Erhalt der Teilnahmeanweisung gegenüber dem Tabulation Agent, der Abstimmungsleiterin und deren jeweiligen Rechtsberatern offenzulegen, sofern diese Teilnahmeanweisung nicht vor einer solchen Offenlegung gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen wirksam widerrufen wurde.

3.2 *Direkte Stimmabgabe gegenüber der Abstimmungsleiterin*

Zwar werden die Anleihegläubiger dazu ermutigt (sind jedoch nicht dazu verpflichtet), ihre Stimmen über die Abstimmungsplattform abzugeben; alternativ können die Anleihegläubiger ihre Stimme jedoch auch direkt gegenüber der Abstimmungsleiterin abgeben, entweder in eigenem Namen, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen eigenen Stimmrechtsvertreter, der nicht der Tabulation Agent ist, unmittelbar gegenüber der Abstimmungsleiterin.

Anleihegläubiger, die ihre Stimme direkt gegenüber der Abstimmungsleiterin abgeben möchten, müssen ihre Stimme innerhalb des Abstimmungszeitraums in Textform (im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) in deutscher oder englischer Sprache zusammen mit dem Besonderen Nachweis und einem Sperrvermerk (jeweils wie nachstehend definiert) einreichen. Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und einen Sperrvermerk nicht vor Ablauf des Abstimmungszeitraums einreichen, sind nicht stimmberechtigt.

Anleihegläubiger, die ihre Stimme direkt gegenüber der Abstimmungsleiterin abgeben möchten, müssen ihre Stimme für oder gegen die Beschlüsse oder die Stimmenthaltung innerhalb des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse senden:

Notarin Dr. Christiane Mühe
– Abstimmungsleiterin –
c/o FM Notare

Taunusanlage 17
60325 Frankfurt am Main, Deutschland
Fax: +49 (0) 69 7079 685 – 55
E-Mail: branicks@fm-notare.com

Eine Stimme gilt als abgegeben, sobald sie der Abstimmungsleiterin zugegangen ist.

Darüber hinaus müssen die Anleihegläubiger ihren Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (d. h. bis zum 17. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)) bei der Abstimmungsleiterin einreichen.

Die Stimmabgabe, der „Besondere Nachweis“ und der „Sperrvermerk“ (wie nachstehend definiert) sowie ggf. Vollmachten oder Vertretungsnachweise müssen während des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin zugehen. Stimmen, die vor oder nach Ablauf des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind unwirksam.

Die Anleihegläubiger werden ferner darauf hingewiesen, dass der Sperrvermerk (wie nachstehend definiert) den gesamten Abstimmungszeitraum abdecken muss. Die Anleihegläubiger müssen daher den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk (wie nachstehend definiert) rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums am 15. August 2026, 0:00 Uhr (MESZ), von ihrer Depotbank einholen und diese anschließend vor dem Ende des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin einreichen.

Um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern und zu beschleunigen, werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Abgabe ihrer Stimme das Formular zu verwenden, das ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Abstimmung auf der Internetseite der Emittentin unter <https://branicks.com/investor-relations/unternehmensanleihen/glaeubigerabstimmung-august-2026/> zum Download bereitsteht (das „**Abstimmungsformular**“). Die Gültigkeit einer Stimme hängt jedoch nicht von der Verwendung des Abstimmungsformulars ab.

Alle ordnungsgemäß und fristgerecht eingereichten Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen (wie nachstehend definiert) werden ebenfalls in das Abstimmungsformular aufgenommen. Gehen ordnungsgemäß und fristgerecht eingereichte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei der Abstimmungsleiterin ein, wird das Formular aktualisiert.

Der vom Anleihegläubiger einzureichende „**Besondere Nachweis**“ ist eine von der Depotbank des jeweiligen Anleihegläubigers ausgestellte Bescheinigung (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG), in der (i) der Name des Anleihegläubigers angegeben ist und (ii) der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen aufgeführt ist, die dem Depot des Anleihegläubigers zum Datum des Auszugs gutgeschrieben sind. Der „**Sperrvermerk**“ ist eine von der Depotbank ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum letzten Tag

(einschließlich) des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind. Da der Sperrvermerk gemäß § 14 Abs. 5 der Anleihebedingungen den gesamten Abstimmungszeitraum abdecken muss, müssen der Besondere Nachweis und der Sperrvermerk vor Beginn des Abstimmungszeitraums ausgestellt werden.

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedarf der Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ein Formular, das zur Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, steht auf der Website der Emittentin unter <https://branicks.com/investor-relations/unternehmensanleihen/glaeubigerabstimmung-august-2026/> zum Download bereit. Die Verwendung des Vollmachtsformulars ist jedoch für die Teilnahme an der Abstimmung nicht erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht muss der Abstimmungsleiterin bis zum Ende des Abstimmungszeitraums durch Vorlage der Vollmachtserklärung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nachgewiesen werden. Auch bei Stimmabgabe durch Bevollmächtigte müssen der Abstimmungsleiterin bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (sofern zutreffend) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nachgewiesen werden.

Stimmen, die von einem Bevollmächtigten oder einem Stimmrechtsvertreter (mit Ausnahme des Tabulation Agent) im Namen eines Anleihegläubigers abgegeben werden, ohne dass bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine Vollmacht bei der Abstimmungsleiterin eingegangen ist, können von der Abstimmungsleiterin nicht berücksichtigt werden.

Werden Anleihegläubiger durch gesetzliche Vertreter (z. B. ein Minderjähriger durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, muss der gesetzliche Vertreter oder Sachwalter zusätzlich zum Nachweis, dass die von ihm vertretene Person ein Anleihegläubiger ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachweisen (z. B. durch eine Kopie von Personenstandsurkunden oder die Ernennungsurkunde). Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

Anleihegläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z. B. als Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaft (KG), offene Handelsgesellschaft (OHG), Unternehmergesellschaft (UG) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) oder nach ausländischem Recht (z. B. eine „Limited“ nach englischem Recht) organisiert sind, werden gebeten, bis zum Ende des Abstimmungszeitraums sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter als auch den Status der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft als Inhaber der Schuldverschreibungen nachzuweisen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem entsprechenden Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder einer anderen gleichwertigen Bescheinigung

erbracht werden, wobei dieser Nachweis keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist. In keinem Fall ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis in beglaubigter oder apostillierter Form vorzulegen.

VII. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNISSE

Für die Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG hinsichtlich der vorgeschlagenen Beschlüsse der Emittentin nur dann gegeben, wenn mindestens 50 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen (das „**Erforderliche Quorum**“).

Für den Fall, dass das Erforderliche Quorum nicht erreicht wird, teilt die Emittentin hiermit vorab mit, dass beabsichtigt ist, eine physische Gläubigerversammlung zum Zwecke einer erneuten Beschlussfassung gemäß §§ 18 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG einzuberufen. Eine solche Versammlung gilt als „zweite Versammlung“ im Sinne des SchVG und ist hinsichtlich der Beschlussgegenstände, die eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erfordern, bereits beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger mindestens 25 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen vertreten. Hinsichtlich der Beschlussgegenstände, für die lediglich eine einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, ist die Versammlung ohne jegliche Mindestanforderung beschlussfähig.

Die Beschlüsse gemäß den Beschlussvorschlägen II.1, II.2 und II.33 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Anleihebedingungen in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG).

Das Abstimmungsergebnis wird nach der Additionsmethode ermittelt: Jede abgegebene Stimme wird gezählt, und die Gesamtzahlen werden durch Addition ermittelt. Die erreichte Mehrheit wird anhand des Anteils der „Ja“-Stimmen an den insgesamt abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen ermittelt, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Stimmenthaltungen zählen nicht als an der Abstimmung teilnehmende Stimmrechte. Sie werden jedoch bei der Feststellung berücksichtigt, ob die für die Abstimmung erforderliche Beschlussfähigkeit erreicht wurde.

VIII. ERGÄNZUNGSVERLANGEN UND GEGENANTRÄGE

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, eigene Beschlussvorschläge zu den in dieser Aufforderung zur Abstimmung vorgeschlagenen Beschlussgegenständen gemäß den Bestimmungen des SchVG einzureichen (ein „**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie den Anleihegläubigern vor Beginn des Abstimmungszeitraums zur Verfügung gestellt werden können. Die Emittentin wird alle ordnungsgemäß eingereichten und vor

Beginn des Abstimmungszeitraums eingegangenen Gegenanträge unverzüglich auf der Website der Emittentin unter <https://branicks.com/investor-relations/unternehmensanleihen/glauerabstimmung-august-2026/> veröffentlichen.

Ein oder mehrere Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen ausmachen, können gemäß den Bestimmungen des SchVG verlangen, dass neue Beschlussgegenstände bekannt gemacht werden (ein „**Ergänzungsverlangen**“). Die neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bundesanzeiger zu veröffentlichende Dokumente regelmäßig mindestens zwei (oder je nach Umfang des Dokuments auch mehr) Veröffentlichungstage (d. h. Tage, an denen der Bundesanzeiger Veröffentlichungen entgegennimmt) vor der Veröffentlichung beim Bundesanzeiger eingereicht werden müssen. Die Anleihegläubiger werden daher gebeten, etwaige Ergänzungsverlangen bis spätestens 10. August 2026 um 10:00 Uhr MESZ einzureichen, damit die Veröffentlichung voraussichtlich am 12. August 2026 erfolgen kann. Bei Anträgen mit besonders umfangreichem Text kann der 10. August 2026 um 10:00 Uhr MESZ bereits zu spät sein, um eine Veröffentlichung am 12. August 2026 zu ermöglichen.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen können in Textform (im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) per Post, Fax oder E-Mail unter Verwendung der in dieser Abstimmungsaufforderung angegebenen Kontaktdaten bei der Emittentin oder bei der Abstimmungsleiterin eingereicht werden.

Bei der Einreichung eines Gegenantrags und/oder Ergänzungsverlangens muss der Nachweis der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines Besonderen Nachweises (wie oben beschrieben) erbracht werden. Im Falle eines Ergänzungsverlangens muss aus dem/den eingereichten Besonderen Nachweis(en) zusätzlich hervorgehen, dass der/die Schuldverschreibungsinhaber, der/die einen zusätzlichen Beschlussgegenstand beantragt/beantragen, (gemeinsam) 5 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen vertreten.

IX. RECHTSFOLGE DES ZUSTANDEKOMMENS DER BESCHLÜSSE UND WIRKSAMKEIT DER ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

Wenn die Anleihegläubiger gemäß Abschnitt II einen wirksamen Beschluss über die Beschlussgegenstände fassen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen bindend sind. Dies gilt auch, wenn die Anleihegläubiger nicht an der Abstimmung teilgenommen oder gegen den vorgeschlagenen Beschluss gestimmt haben. Eine beschlossene Änderung der Anleihebedingungen wird mit ihrer Umsetzung wirksam, d. h. wenn die gefassten Beschlüsse über die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen bei dem gemeinsamen Verwahrer für die Clearing-Systeme (*common safekeeper*) gemäß § 1(4) der Anleihebedingungen hinterlegt und gemäß § 21

SchVG der Globalurkunde beigelegt wurden. Mit Inkrafttreten der Änderungen der Anleihebedingungen sind diese für alle Anleihegläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob ein Anleihegläubiger für die vorgeschlagenen Beschlüsse gestimmt oder an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat.

Die Emittentin wird die Umsetzung der Änderungen der Anleihebedingungen unverzüglich veranlassen, nachdem die Erforderlichen Bedingungen für die Umsetzung des Beschlusses zur Änderung der Anleihebedingungen erfüllt oder, soweit zulässig, gemäß entsprechendem Beschluss hierauf verzichtet wurde. Jede Ermächtigung, Anweisung oder Befugnis, die dem Gemeinsamen Vertreter im Rahmen der im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gefassten Beschlüsse erteilt wurde, wird mit Inkrafttreten des jeweiligen Beschlusses wirksam und bleibt gemäß dem SchVG und den Anleihebedingungen für alle Anleihegläubiger wirksam.

X. ANFECHTUNGSRECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Nach dem SchVG hat jeder Anleihegläubiger das gesetzliche Recht, jeden im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gefassten Beschluss innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des SchVG anzufechten. Nach diesen Bestimmungen müssen Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Beschlüsse schriftlich Widerspruch gegen das Abstimmungsergebnis einlegen, um eine Anfechtungsklage erheben zu können. Die Verpflichtung zur Einreichung eines solchen Widerspruchs gilt nicht, wenn ein Anleihegläubiger geltend macht, dass ein Beschluss nichtig ist. Die Anfechtung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen erfolgen.

XI. ANFRAGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG

Anfragen zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung von Stimmabgaben oder sonstigen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Abstimmung sowie Anfragen nach weiteren Ausfertigungen dieser Aufforderung zur Abstimmung oder anderer relevanter Dokumente können an die Abstimmungsleiterin oder den Tabulation Agent, unter den in dieser Aufforderung zur Abstimmung angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. Anleihegläubiger können sich auch an ihre Broker, Händler, ihre Geschäftsbank, ihre Depotbank oder jede andere Person wenden, um Unterstützung im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Abstimmung zu erhalten.

Alle Fragen bezüglich der Form von Dokumenten und deren Gültigkeit, der Form, der Teilnahmeberechtigung und der Anerkennung von Stimmen (einschließlich des Zeitpunkts des Zugangs) werden von der Abstimmungsleiterin entschieden, deren Entscheidung vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und bindend ist.

Die Anleihegläubiger sind für die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für die Teilnahme am Abstimmungsverfahren verantwortlich. Weder die Emittentin noch die

Abstimmungsleiterin noch der Tabulation Agent sind verpflichtet, die Anleihegläubiger über eine etwaige Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Abstimmungsverfahren zu informieren.

XII. ABSTIMMUNGSLEITUNG

Die Emittentin hat die Notarin Dr. Christiane Mühe zur Abstimmungsleiterin im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung bestellt. Die Abstimmungsleiterin wird die Abstimmung ohne Versammlung durchführen. Die Abstimmungsleiterin wird die Stimmrechte jedes Anleihegläubigers auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise feststellen und ein Verzeichnis der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger erstellen. Die Abstimmungsleiterin wird zudem ein Protokoll über die Abstimmung ohne Versammlung erstellen. Alle Fragen hinsichtlich der Form von Dokumenten und ihrer Gültigkeit sowie Fragen bezüglich der Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Zugangs) und der Annahme einer abgegebenen Stimme werden von der Abstimmungsleiterin entschieden, deren Entscheidung, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, endgültig und bindend ist. Die Abstimmungsleiterin erhält für ihre Dienste eine gesetzliche Gebühr.

XIII. KEIN ALLGEMEINES WIDERRUFSRECHT

Innerhalb des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingegangenen Stimmabgaben können von dem jeweiligen Anleihegläubiger grundsätzlich nicht widerrufen werden. Der Widerruf einer einmal abgegebenen Stimme kommt allenfalls in Betracht, wenn nach Beginn des Abstimmungszeitraums ein wichtiger Grund dafür eingetreten ist.

XIV. ABSAGE, BEENDIGUNG ODER ÄNDERUNG DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Aufforderung zur Abstimmung behält sich die Emittentin das Recht vor, im Rahmen des geltenden Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen die Abstimmung ohne Versammlung nach eigenem Ermessen vor Beginn des Abstimmungszeitraums abzusagen, zu beenden oder zu ändern. Die Emittentin wird eine solche Absage, Beendigung oder Änderung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekanntgeben und veröffentlichen.

XV. GEBÜHREN UND KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Die Emittentin trägt die Kosten der Abstimmung ohne Versammlung und übernimmt alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung, mit Ausnahme der Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung entstehen.

XVI. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEI DER STIMMABGABE ÜBER DEN TABULATION AGENT

Die folgenden zusätzlichen Bestimmungen gelten für alle Anleihegläubiger, die ihre Stimme über den Tabulation Agent abgeben.

Zur Klarstellung: Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten nicht für Anleihegläubiger, die ihre Stimme direkt an die Abstimmungsleiterin abgeben:

- Alle Mitteilungen, Zahlungen, Bekanntmachungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente, die an einen oder von einem Anleihegläubiger zu übermitteln sind, werden auf dessen eigenes Risiko übermittelt oder versandt. Weder die Emittentin noch die Abstimmungsleiterin noch der Tabulation Agent übernehmen die Verantwortung für die Nichtzustellung von Mitteilungen, einer Kommunikation oder sonstigen Dokumenten.
- Die Abstimmungsleiterin ist berechtigt, über die Gültigkeit einer abgegebenen Stimme zu entscheiden.
- Die Anleihegläubiger sind allein dafür verantwortlich, alle Anforderungen für die Teilnahme an der Aufforderung zur Abstimmung einzuhalten, einschließlich der Einreichung von Registrierungs- und Abstimmungsformularen sowie von Teilnahmeanweisungen an den Tabulation Agent. Soweit die Abstimmungsleiterin Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Stimmabgabe feststellt, müssen diese vor Ablauf des Abstimmungszeitraums behoben werden. Weder die Abstimmungsleiterin noch die Emittentin, der Tabulation Agent oder eine andere Person ist verpflichtet, Mängel oder Unregelmäßigkeiten bei der Stimmabgabe mitzuteilen, noch haftet eine dieser Personen für das Unterlassen einer solchen Mitteilung. Die Stimmabgabe gilt so lange als nicht erfolgt, bis die Unregelmäßigkeiten behoben sind.
- Unbeschadet der Art und Weise, in der die Emittentin eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen kann, ist die Emittentin nicht verpflichtet, eine solche öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, zu bewerben oder anderweitig zu übermitteln, außer durch rechtzeitige Bekanntmachung an die Anleihegläubiger und die Einhaltung aller anwendbaren Bekanntmachungspflichten der Anleihebedingungen oder des SchVG.
- Jeder abstimmende Anleihegläubiger hat versichert, dass er kein Verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist und die Schuldverschreibungen nicht für Rechnung der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen hält. Nach dem SchVG ruht das Stimmrecht in Bezug auf Schuldverschreibungen, die (i) der Emittentin oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen zustehen oder (ii) für Rechnung der Emittentin oder eines Verbundenen Unternehmens gehalten werden.

- Die Einreichung einer Teilnahmeanweisung bei dem jeweiligen Clearing-System stellt eine Vereinbarung, Anerkenntnis, Verpflichtung, Zusicherung und Garantie des Anleihegläubigers sowie jedes Direkten Teilnehmers, der die Teilnahmeanweisung im Namen des Anleihegläubigers einreicht, gegenüber der Emittentin, dem Tabulation Agent und der Abstimmungsleiterin dar, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Teilnahmeanweisung vor Ablauf der Registrierungs- und Anweisungsfrist:
 - (a) er umfassend dazu befugt ist und über die Vertretungsmacht verfügt, eine Teilnahmeanweisung zur Abstimmung einzureichen;
 - (b) er bestätigt, dass jede von ihm erteilte Teilnahmeanweisung in Bezug auf eine Änderung auf der Grundlage und vorbehaltlich der in dieser Aufforderung zur Abstimmung dargelegten Bedingungen erfolgt. Er erkennt an, dass die Einreichung einer gültigen Teilnahmeanweisung für eine Änderung beim jeweiligen Clearing-System und/oder beim Tabulation Agent gemäß den Standardverfahren des jeweiligen Clearing-Systems seine schriftliche Zustimmung zu dieser Änderung darstellt;
 - (c) er hält und wird die in der Teilnahmeanweisung genannten Schuldverschreibungen auf dem/den in der Teilnahmeanweisung angegebenen Depot(s) halten. Ferner sichert er hiermit zu, dass er gemäß den Verfahren von Clearstream bzw. Euroclear und innerhalb der von Clearstream bzw. Euroclear vorgeschriebenen Frist das jeweilige Clearing-System unwiderruflich angewiesen hat, die Schuldverschreibungen mit Wirkung ab dem Datum der Teilnahmeanweisung zu sperren, sodass bis zu dem Datum (einschließlich), an dem (x) die entsprechende Teilnahmeanweisung wirksam widerrufen wird, oder (y) die Aufforderung zur Abstimmung vor Ablauf des Abstimmungszeitraums beendet, zurückgezogen oder auf andere Weise nicht durchgeführt wird, oder (z) der Abstimmungszeitraum endet, d. h. bis zum 17. August 2026, 23:59 Uhr MESZ, je nachdem, welcher Tag früher liegt, keine Übertragungen dieser Schuldverschreibungen vorgenommen werden können; und er sichert hiermit zu, dass er eine entsprechende individuelle Sperranweisung in Bezug auf die in der Teilnahmeanweisung genannten Schuldverschreibungen bei Clearstream bzw. Euroclear eingereicht und sichergestellt hat, dass die entsprechende Sperranweisung diesen Schuldverschreibungen zugeordnet werden kann;
 - (d) er bestätigt, dass jede Teilnahmeanweisung auf der Grundlage der in dieser Aufforderung zur Abstimmung dargelegten Anforderungen erteilt wird;
 - (e) er bestätigt, dass jede Teilnahmeanweisung in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und/oder Vorschriften der Rechtsordnung, in der der Anleihegläubiger ansässig und/oder in der er seinen Wohnsitz hat, eingereicht wird und dass im

Zusammenhang mit der jeweiligen Anweisung keine Registrierung, Genehmigung oder Einreichung bei einer Aufsichtsbehörde dieser Rechtsordnung erforderlich ist;

- (f) er bestätigt, dass er eine Nicht-US-Person im Sinne des Securities Act ist, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist oder, falls er in den Vereinigten Staaten ansässig oder wohnhaft ist, ein qualified institutional buyer im Sinne von Rule 144A des Securities Act ist;
- (g) er bestätigt, dass er keine durch Sanktionen eingeschränkte Person¹ ist;
- (h) der Anleihegläubiger erkennt an, dass die Schuldverschreibungen auf dem Depot, auf dem diese Schuldverschreibungen im jeweiligen Clearing-System verwahrt sind, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Direkte Teilnehmer elektronisch seine Stimme abgibt, bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte gesperrt wurden: der Zeitpunkt, an dem (i) die entsprechende Teilnahmeanweisung wirksam widerrufen wird, oder (ii) die Aufforderung zur Abstimmung vor Ablauf des Abstimmungszeitraums beendet, zurückgezogen oder auf andere Weise nicht durchgeführt wird, (iii) die der Abstimmungszeitraum endet oder die Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung bekannt gegeben werden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt;
- (i) der Anleihegläubiger erkennt an, dass diese Aufforderung zur Abstimmung und die darin vorgesehenen Transaktionen nicht als Anlageberatung oder als Empfehlung für ein bestimmtes Verhalten seitens des Tabulation Agent, der Abstimmungsleiterin oder ihrer jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter anzusehen sind; der Anleihegläubiger versichert ferner, dass er bei der Stimmabgabe gemäß den Verfahren der jeweiligen Clearing-Systeme eine unabhängige Anlageentscheidung in Absprache mit seinen eigenen Vertretern und Fachleuten getroffen hat.

¹ Jede Person oder Organisation: (i) die selbst auf einer von einer Sanktionsbehörde veröffentlichten Liste sanktionierter Rechtsträger, Personen oder Organisationen (oder einer gleichwertigen Liste) steht oder die direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle (im Sinne der Auslegung dieser Begriffe in den einschlägigen Vorschriften oder in Leitlinien zu diesen Vorschriften) einer solchen Person oder Organisation steht, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (i) die aktuellste Liste der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ (die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments hier einsehbar ist: <https://www.treasury.gov/ofac/downloads/sdnlist.pdf>), (ii) die „Foreign Sanctions Evaders List“ (die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments unter folgender Adresse einsehbar ist: <http://www.treasury.gov/ofac/downloads/fse/fselist.pdf>) oder (iii) die aktuellste „Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions“ (die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Dokuments unter folgender Adresse zu finden ist: <https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf>) und/oder (ii) die ihren Sitz in einer Rechtsordnung hat, deren Recht unterliegt oder deren Regierung ist, die Gegenstand von Gesetzen, Vorschriften, Embargos oder anderen restriktiven Maßnahmen einer Sanktionsbehörde ist, oder eine Person, die anderweitig Gegenstand solcher Gesetze, Vorschriften, Embargos oder Maßnahmen ist.

Sollte der betreffende Anleihegläubiger nicht in der Lage sein, eine der oben beschriebenen Zusicherungen und Gewährleistungen abzugeben, sollte er sich an den Tabulation Agent wenden.

- Sofern hierin nichts anderes bestimmt ist, gilt jede Mitteilung an einen Anleihegläubiger im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abstimmung als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch den Tabulation Agent zur Weiterleitung über die Clearing-Systeme übermittelt wird. Alle Mitteilungen erfolgen gemäß den Anleihebedingungen oder werden gemäß den Anleihebedingungen bekanntgegeben.
- Jeder Anleihegläubiger, der eine Teilnahmeanweisung in Übereinstimmung mit deren Bedingungen einreicht, verpflichtet sich, die Emittentin, den Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin sowie deren jeweilige verbundenen Unternehmen, Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter (auf Nachsteuerbasis) von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Gebühren, Klagen oder Forderungen freizustellen und schadlos zu halten, die einem von ihnen entstehen oder gegen einen von ihnen geltend gemacht werden infolge eines Verstoßes des betreffenden Anleihegläubigers gegen die Bedingungen oder Zusicherungen, Gewährleistungen und/oder Verpflichtungen, die dieser Anleihegläubiger im Zusammenhang mit dieser Teilnahmeanweisung abgegeben hat.
- Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter gibt eine Empfehlung dazu ab, ob eine Aufforderung zur Abstimmung angenommen werden soll oder nicht oder ob Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen anderweitig ausgeübt werden sollen. Die Anleihegläubiger müssen ihre eigene Entscheidung hinsichtlich der Abgabe von Teilnahmeanweisungen in Bezug auf eine Änderung treffen.
- Alle Fragen hinsichtlich der Gültigkeit, der Form und der Zulässigkeit einer Teilnahmeanweisung (einschließlich des Zeitpunkts des Zugangs oder der Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften durch eine solche Teilnahmeanweisung, einschließlich der von einer Sanktionsbehörde⁴ veröffentlichten Vorschriften, oder des Widerrufs oder Änderung oder der Übermittlung von Teilnahmeanweisungen) werden von der Abstimmungsleiterin nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich des geltenden Rechts entschieden; diese Entscheidung ist endgültig und bindend. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts ist die von der Abstimmungsleiterin vorgenommene Auslegung der Bedingungen, der Gültigkeit, der Form und der Zulässigkeit der Aufforderung zur Abstimmung

⁴ „Sanktionsbehörde“ bezeichnet (i) die Regierung der Vereinigten Staaten; (ii) die Vereinten Nationen; (iii) die Europäische Union (oder einen ihrer Mitgliedstaaten); (iv) das Vereinigte Königreich; (v) jede andere gleichwertige staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörde, Institution oder Agentur, die wirtschaftliche, finanzielle oder Handelssanktionen verhängt; oder (vi) die jeweiligen staatlichen Institutionen und Behörden der vorgenannten Stellen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, das US-Außenministerium, das US-Handelsministerium und das Finanzministerium Seiner Majestät

sowie einer Stimmabgabe (einschließlich der Anweisungen in der Teilnahmeanweisung) endgültig und bindend. Alternative, bedingte oder (vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bedingungen) unklare Teilnahmeanweisungen werden nicht akzeptiert. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts ist die Abstimmungsleiterin berechtigt: (i) nach pflichtgemäßem Ermessen jede von einem Anleihegläubiger eingereichte Teilnahmeanweisung abzulehnen oder (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen, eine Teilnahmeanweisung als gültig zu behandeln, die in beiden Fällen nicht in jeder Hinsicht den Bedingungen für eine Teilnahmeanweisung entspricht oder bei der der betreffende Anleihegläubiger nicht alle nachfolgenden Anforderungen dieser Bedingungen erfüllt hat; eine solche Entscheidung ist endgültig und bindend.

- Sofern die Abstimmungsleiterin nicht darauf verzichtet, müssen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einer Teilnahmeanweisung innerhalb einer Frist behoben werden, die die Abstimmungsleiterin nach eigenem Ermessen unter Beachtung des geltenden Rechts festlegt. Weder die Emittentin, der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter oder sonstige Personen sind verpflichtet, Mängel oder Unregelmäßigkeiten in Teilnahmeanweisungen mitzuteilen, noch haften diese Unternehmen oder Personen für das Unterlassen einer solchen Mitteilung.
- Erfolgt eine an die Abstimmungsleiterin oder den Tabulation Agent gerichtete Mitteilung (sei es auf elektronischem Wege oder anderweitig), im Namen eines Anleihegläubigers durch einen Bevollmächtigten, eine Depotbank, einen Treuhänder, einen Verwalter, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder leitenden Angestellten eines Unternehmens oder eine sonstige Person, die in treuhänderischer oder repräsentativer Funktion handelt (mit Ausnahme eines Direkten Teilnehmers in seiner Eigenschaft als solcher), muss dies in der Mitteilung angegeben werden, und eine Vollmacht oder eine andere Form der Vertretungsmacht muss dem Tabulation Agent bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in einer für die Abstimmungsleiterin zufriedenstellenden Form dargelegt werden. Werden die oben genannten Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Annahme verweigert werden. Weder die Abstimmungsleiterin noch der Tabulation Agent sind verpflichtet, die Echtheit einer derartigen Vollmacht oder einen anderen Vertretungsnachweis zu überprüfen, und dürfen sich auf diese verlassen; sie sind bei Handlungen aufgrund einer solchen Vollmacht oder einer anderen Form der Vertretung geschützt.
- Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin oder deren jeweilige verbundene Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für die Nichtzustellung einer Teilnahmeanweisung oder einer sonstigen Mitteilung oder Kommunikation oder für sonstige gemäß diesen Bedingungen erforderliche Handlungen. Die Entscheidung der Abstimmungsleiterin in Bezug auf eine Teilnahmeanweisung oder eine sonstige Mitteilung oder Kommunikation ist endgültig und bindend.

- Tritt eine Änderung in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen in Kraft, so ist diese für alle derzeitigen Anleihegläubiger dieser Serie von Schuldverschreibungen und alle nachfolgenden Anleihegläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob diese Anleihegläubiger der Änderung zugestimmt oder an der Abstimmung teilgenommen haben.

XVII. DOKUMENTE

Vom Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abstimmung bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern auf der Website der Emittentin unter <https://branicks.com/investor-relations/unternehmensanleihen/glaeubigerabstimmung-august-2026/> folgende Dokumente zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Abstimmung;
- eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Aufforderung zur Abstimmung;
- die bestehenden Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen;
- eine Vergleichsversion der bestehenden Anleihebedingungen mit den Anleihebedingungen in der Fassung, die sich aus der Umsetzung der in dieser Aufforderung zur Abstimmung vorgeschlagenen Beschlüsse ergibt;
- das Abstimmungsformular (das bereits veröffentlichte Formular wird bei Bedarf aktualisiert);
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk; sowie
- das Formular, das zur Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Dokumente unverzüglich und kostenlos zugesandt.

Anfragen sind zu richten an:

BRANICKS Group AG
 – Green Corporate Bond 2021: Abstimmung ohne Versammlung –
 Neue Mainzer Straße 32–36
 60311 Frankfurt am Main
 Deutschland
 oder per Fax an die Faxnummer: +49 69 9454858-0
 oder per E-Mail an: glaeubigerabstimmung@branicks.com

XVIII. TABULATION AGENT

Die Emittentin hat Kroll Issuer Services Limited beauftragt, im Zusammenhang mit der Abstimmung als Tabulation Agent zu fungieren. Der Tabulation Agent beantwortet Fragen der Anleihegläubiger zum Verfahren der Registrierung auf der Abstimmungsplattform, zu den Abstimmungsanweisungen und zu den Teilnahmeanweisungen. Fragen können unter den folgenden Kontaktdaten an den Tabulation Agent gerichtet werden:

Kroll Issuer Services Limited
The News Building
3 London Bridge Street
London SE1 9SG
Vereinigtes Königreich
Telefonische Auskünfte: +44 207 704 0880
E-Mail: branicks@is.kroll.com
<https://deals.is.kroll.com/branicks>

Der Tabulation Agent kann die Anleihegläubiger bezüglich des Abstimmungsverfahrens, des Verfahrens der Registrierung auf der Abstimmungsplattform und der Abstimmung kontaktieren und kann, vorbehaltlich der Bedingungen dieser Aufforderung zur Abstimmung, Broker, Verwahrstellen, Nominees, Treuhänder und andere dazu auffordern, diese Aufforderung zur Abstimmung, etwaige diesbezügliche Mitteilungen sowie zugehörige Dokumente an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Am 22. Juli 2026 schloss die Emittentin eine Mandatsvereinbarung mit dem Tabulation Agent ab, die bestimmte Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung von Honoraren, der Erstattung von Aufwendungen und von Entschädigungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Abstimmung enthält.

XIX. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Die Verordnung (EU) 2016/679 (die „**DSGVO**“) gilt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger. Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtmäßige Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informiert die Emittentin die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Schuldverschreibungen und der Abstimmung ohne Versammlung die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den jeweiligen Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; gegebenenfalls Daten zu einem vom Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich zur Erfüllung der Verträge im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem SchVG). Die Emittentin speichert die Daten solange dies durch

gesetzliche Bestimmungen (nach dem Steuerrecht und dem SchVG) vorgeschrieben ist. Die vorgenannten Daten der Anleihegläubiger werden im Auftrag der Emittentin bei der Abstimmungsleiterin empfangen und können an die Emittentin sowie an andere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet werden, die die Emittentin bei der Organisation der bevorstehenden Abstimmung unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können sich an die Emittentin wenden, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten erhalten, ein anderes Recht der Betroffenen geltend machen (wie Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, einschließlich der den Anleihegläubigern zustehenden datenschutzrechtlichen Rechte und der Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Emittentin, finden Sie in den ausführlichen Datenschutzhinweisen der Emittentin unter <https://branicks.com/investor-relations/unternehmensanleihen/glaeubigerabstimmung-august-2026/>.

Frankfurt am Main, im Juli 2026

BRANICKS Group AG
– Der Vorstand –

